

Qualitäts-Sicherungs- Vereinbarung

voestalpine Automotive Components

Inhaltsverzeichnis

1) Lieferanten-Commitment	5
2) Managementpolitik & Einkaufsstrategie.....	8
3) Lieferantenmanagement.....	13
3.1 Aufgaben und Ziele unseres Lieferantenmanagements	13
3.2 Strukturaufbau des Lieferantenmanagements	13
3.3 Prozessphasen des Lieferantenmanagements	14
3.4 Ziele und Aufgaben der Prozessphasen	15
3.5 Lieferantenauswahlprozess	16
3.6 Lieferantenleistung	21
3.7 Lieferantenbewertung	21
3.8 Lieferantenkooperation/Lieferanten-Eskalationsprozess	22
3.9 Auditprogramm	22
3.10 Lieferanten-Entwicklungsplan	23
3.11 Kontinuierlicher Verbesserungsprozess (KVP)	23
4) Vorgaben durch den Einkauf	24
5) Qualitätssicherungs-Vereinbarung.....	29
6) Corporate Responsibility.....	50
6.1 Präambel	50
6.2 Unsere Standards für Responsible Sourcing	53
6.3 Soziale Verantwortung und Schutz von Menschenrechten	53
6.4 Umweltschutz	63
6.5 Verantwortungsvolles Verhalten	68
6.6 Meldemöglichkeit	71
6.7 Referenzen	72
7) Anhang 1 – Lieferantenbewertung.....	74
8) Anhang 2 - Lieferantenkooperation/ Lieferanten-Eskalationsprozess	Fehler! Textmarke nicht definiert.

1) LIEFERANTEN-COMMITMENT

Als weltweit führender Anbieter in der Fertigung, Verarbeitung und Weiterentwicklung von komplexen, einbaufertigen Baugruppen unterschiedlicher Materialien (Stahl, Alu, Hybrid), insbesondere für die technologieintensiven Branchen wie Automotive, Bahn- und Luftfahrt und Energie beschäftigt die voestalpine über

50.000 Mitarbeiter in

500 Konzerngesellschaften und -standorten, in über

50 Ländern auf allen

5 Kontinenten.

Durch unsere Liebe zum Detail, unser Know-how und Engagement sind wir auf der ganzen Welt stets einen Schritt voraus, wenn es um Forschung, Entwicklung und Herstellung zukunftsweisender Karosseriebauteile, den Schutz unserer Umwelt und die Sicherung unserer Zukunft geht.

Wir engagieren uns gezielt in strategischen und zukunftssträchtigen Branchen wie Mobilität und Energie. Kundenbeziehungen pflegen wir langfristig und bringen uns mit all unserem Wissen ein, um die kunden-spezifische Wertschöpfungskette zu vertiefen. So sind wir im sich stets verändernden globalwirtschaftlichen Umfeld ein stabiler und verlässlicher Partner.

Wir sind beweglich.

Aufgrund unserer dezentralen Struktur sind wir in der Lage, unseren Kunden die schnellere und bessere Lösung zu bieten.

Wir sind spezialisiert.

Als weltweiter Verbund erfahrener Spezialisten bringen wir für jedes Projekt die richtigen Köpfe und Kompetenzen an einen Tisch. Wir begleiten und unterstützen unsere Kunden als KOMPLETTPARTNER durch Vormaterialkompetenz, eigenen Betriebsmittel- und Prototypenbau, Kleinserien- und Hochvolumen-Produktionen, Oberflächenbehandlung bis hin zur Ersatzteil-bereitstellung.

Wir treiben Entwicklungen voran.

Offen gegenüber Neuem und mit der Neugier des Forschenden denken wir visionär und weit über das Bestehende hinaus – denn nichts ist so gut, als dass wir es nicht noch optimieren könnten.

Mit unseren weltweiten Produktionsstandorten haben wir es uns zum Ziel gesetzt, unsere Kunden auf dem Weg zur Globalisierung und zu neuen Lösungen im automobilen Leichtbau optimal zu unterstützen. Wir sind der Spezialist für Kaltumformung. Bei unseren Komponenten kombinieren wir innovative Verbindungstechniken und effiziente Automatisierung in hochpräziser und wirtschaftlicher Serienfertigung. Um diese Kompetenz und Leistungsfähigkeit zu sichern, aber auch weiter auszubauen, ist es unbedingt erforderlich, dass unsere qualifizierten Mitarbeiter und Lieferpartner bewährte und neue Methoden zur Absicherung der Qualität und aller Prozesse verstehen und ständig anwenden.

Umweltbewusstsein

Umwelt- und Klimaschutz stellen für uns eine grundlegende Bedingung dar, um Zukunftsaufgaben zu bewältigen. Es gibt in unserer Organisation große Zustimmung für mehr Umwelt- und Klimaschutz in vielen Bereichen. Wir sorgen uns um die Umweltqualität, aus diesem Grund beobachten wir auch kritisch unser internes Engagement, aber auch die Bemühungen unserer externen Partner.

Managementsysteme helfen uns hierbei unsere Standards zu verbessern, die implementierten Managementsysteme für Qualität und Umwelt, sowie unsere Standards im Bereich Sicherheit und Energie leisten einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung und zur kontinuierlichen Verbesserung unserer Umweltleistung.

Die konsequente Umsetzung von Maßnahmenprogrammen und die regelmäßige Fortschrittskontrolle sind wichtige Elemente unseres Umweltmanagementsystems. Dabei ist umweltbewusstes und fachkompetentes Handeln nur durch Verankerung des Umweltgedankens in der gesamten Belegschaft und bei allen externen Partnern möglich.

Umweltschutz beginnt daher auch in der voestalpine buchstäblich bei jedem einzelnen Mitarbeiter und wird als kontinuierlicher Verbesserungsprozess verstanden und eingebunden in allen Phasen unseres Lieferantenmanagements.

Sie als unser Lieferpartner verfügen über wirksame Qualitäts-, Umwelt- und Energiemanagementsysteme und weisen die ordnungsgemäße Funktion mit entsprechenden Nachweis-Dokumentationen regelmäßig nach.

Unsere Kunden fordern eine kontinuierliche Qualitätsverbesserung sowie die Verpflichtung das „NULL-FEHLER-ZIEL“ einzuhalten. Dieses Ziel, dem Prinzip der ständigen Verbesserung verpflichtet, erwarten wir gleichermaßen von unseren Lieferpartnern.

Dabei ist es notwendig, dass die kundenspezifischen Forderungen unserer Produkte in der gesamten Prozesskette, bis zum letzten Unterlieferanten, durchgereicht und deren Umsetzung inklusive Wirksamkeit überprüft werden.

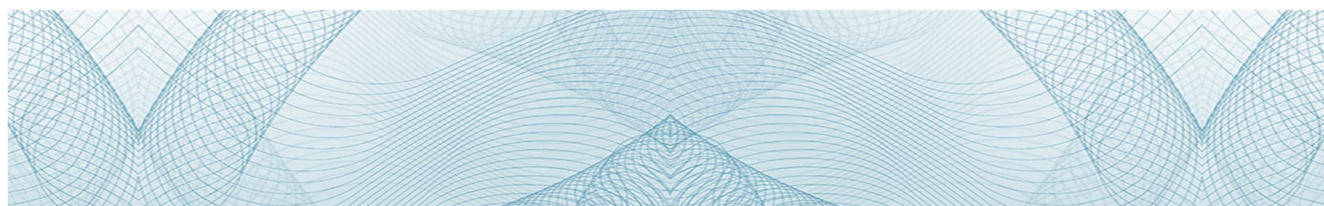
Hinweise zum Copyright

Das Copyright der vorliegenden Dokumentation liegt bei voestalpine Automotive Components Dettingen GmbH & Co. KG, Daimlerstr. 29, 72581 Dettingen/Erms. Dieses Handbuch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheber-rechtsgesetzes ist ohne die schriftliche Zustimmung von voestalpine Automotive Components Dettingen GmbH & Co. KG unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen jeglicher Art.

Inhaltliche Gesamtverantwortung

Die inhaltliche Gesamtverantwortung für diese Qualitätssicherungsvereinbarung liegt beim zuständigen Einkaufsleiter der jeweiligen bestellenden voestalpine Automotive Components Gesellschaft. Die einzelnen Fachinhalte wurden mit den Fachbereichen eng abgestimmt und erarbeitet. Es handelt sich um ein lebendes Arbeitspapier, weitere inhaltliche Anregungen unserer Lieferpartner sind daher ausdrücklich erwünscht.

Bad Urach, 11.09.2025



Tobias Grossmann

Julian Brodbeck

Kristin Eisele

Dirk Holder

Geschäftsführung

Geschäftsführung

Geschäftsführung

Leiter Zentraleinkauf

2)MANAGEMENTPOLITIK & EINKAUFsstrategie

Das Ziel der NULL-FEHLER-QUALITÄT ist der Kern unserer Qualitätspolitik und das Grundelement unseres Qualitätsmanagement-Systems (QM-System). Dieser hohe Anspruch ist auch zentraler Bestandteil unserer Einkaufsstrategie und unseres Lieferantenmanagements.

Darüber hinaus verfolgen wir weitere Programme zur Sicherstellung unserer Position als erstklassiger Partner aller wesentlicher Automobilhersteller und Zulieferer. Unser Anspruch ist es, die Anforderungen unserer Kunden zu erfüllen oder zu übertreffen und allen relevanten einschlägigen internationalen Normen zu entsprechen.

Wir erreichen Kundenzufriedenheit durch Integrität und Einhaltung unserer Verpflichtungen und unterstützen damit unsere Kunden, ihre Ziele zu verwirklichen. Wir stellen den künftigen Erfolg und die Nachhaltigkeit unserer Geschäftstätigkeit durch den effizienten Einsatz von Ressourcen, ziel-orientierte, kontinuierliche Verbesserung, Schutz der Umwelt und Einhaltung aller anwendbaren Gesetze sicher – immer unter der Gewährleistung des höchsten Sicherheitsstandards für unsere Mitarbeiter.

Sämtliche Bereiche der Produktionskette sind auf einen möglichst sparsamen Umgang mit Ressourcen (vor allem Rohstoffen und Energie) und eine Minimierung der Umweltauswirkungen unserer Prozesse und Produkte ausgerichtet.

Gleiches erwarten wir im Rahmen unsere externen Beschaffungsumfänge von unseren engagierten und wenn möglich nach allen erforderlichen Standards* zertifizierten Lieferpartnern.

*ISO 9001, API Spezifikation Q1, ISO 14001, ISO 45001, ISO 50001, ISO 55001, ISO 27001/TISAX

Ausgewogenheit bei Produktivität, Qualität, Sicherheit und Umwelt sehen wir als Zielsetzung unserer täglichen Arbeit an und messen unseren Erfolg über fünf Schwerpunktbereiche:

Qualität

Sicherheit

Umwelt

Energieeinsparung

Asset Management

Qualität bedeutet für uns:

- Einwandfreie Produkte und Dienstleistungen
- Kundenzufriedenheit durch Kundenorientierung und Erfüllung von Kundenanforderungen
- Flexibilität und Liefertreue

Sicherheit und Gesundheitsschutz bedeuten für uns:

- Technisch: Sichere Arbeitsplätze, Arbeitsmittel und Anlagen, geeignete Schutzausrüstung
- Organisatorisch: Bewusstseinsbildung, fortlaufende Sicherheitsprogramme und Schulungen
- Verhalten: Sicheres Handeln und Vorbildwirkung auf allen Ebenen
- Gesundheitsförderung

Umweltschutz bedeutet für uns:

- Schonender Umgang mit Ressourcen
- Minimierung von Emissionen und Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen
- Fortlaufende Verbesserung der Umweltleistung
- Nachhaltige Verbesserung des CO₂-Footprints innerhalb der eigenen Prozesse und bei der Beschaffung externer Güter und Dienstleistungen u.a.
- durch den Einsatz regenerativer Energien anstelle von Nuklearenergie
- durch den Einsatz nachwachsender Rohstoffe und Sekundärmaterialien
- Bestmögliche Unterstützung unserer Kunden bei der Zielerreichung der jeweiligen CO₂-Zielwerte

Energiemanagement bedeutet für uns:

- Steigerung der Energieeffizienz – Energiekostensenkung
- Nutzung erneuerbarer Energieformen
- Kreislaufwirtschaft und Nachhaltigkeit

Asset Management bedeutet für uns:

- Kostenminimierung von Anlagen über deren gesamten Lebenszyklus
- Hohe Verfügbarkeit des Anlagenparks
- Hochqualifizierte Mitarbeiter für Installation und Instandhaltung der Anlagen

Wir stellen die Wirksamkeit des Managementsystems durch ausgezeichnete Qualifikation, ausgeprägte Eigenverantwortung und hohes Engagement aller Mitarbeiter sowie durch die Bereitstellung aller notwendigen Ressourcen sicher und achten auch über den gesamten Bereich der Beschaffung darauf, dass sich unsere Lieferpartner mit unseren Schwerpunktbereichen identifizieren können und diese innerhalb ihrer Organisation einfließen lassen und kontinuierlich weiterentwickeln.

Prävention ist unser täglicher Antrieb, denn Arbeitsunfälle, Gesundheitsbeeinträchtigungen, Umweltschäden, Qualitätsprobleme und Schadensfälle an Anlagen sind durch vorbeugendes Handeln vermeidbar. Fehler, die trotzdem auftreten, betrachten wir als Chance zu lernen. Sie werden daher dokumentiert, analysiert und korrigiert.

Ein sparsamer Umgang mit Rohstoffen und Energien sowie die Minimierung von Umwelt-auswirkungen sind nicht nur zum Vorteil der Umwelt, sondern helfen uns auch, Kosten einzusparen. Zusätzlich tragen die Früchte unserer Produktentwicklung (Gewichtersparnis, geringerer Treibstoff-verbrauch, verbesserter Materialeinsatz) zu einer Verringerung der Umweltauswirkungen während der Produktionsphase bei.

Wir sind uns unserer gesellschaftlichen Verantwortung bewusst und setzen in der Umwelttechnik im Rahmen unserer wirtschaftlichen Möglichkeiten Standards. Hierbei beziehen wir das gesamte Unternehmensumfeld mit ein.

Eine offene Kommunikation und langfristige Partnerschaften mit allen Interessengruppen sehen wir als Basis für gemeinsame, nachhaltige Lösungen. Die Berücksichtigung verschiedenster Anliegen und die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen entsprechen unserem Selbstverständnis.

Zur Sicherstellung der Leistungserbringung an unsere Kunden pflegen wir partnerschaftliche Beziehungen zu unseren Lieferanten und binden sie in unsere Entwicklungsarbeit aktiv ein.

Die Überzeugung, dass wirtschaftlicher Erfolg und umweltbewusstes und sozial verträgliches Handeln untrennbar miteinander verbunden sind, ist von jeher ein fester Bestandteil unserer Unternehmensphilosophie. Nachhaltiger Umweltschutz und sozialer Ausgleich sind aber nur möglich, wenn sie im Rahmen des wirtschaftlich Machbaren erfolgen. In diesem Sinne werden nachfolgende Grundsätze zum Umweltschutz gelebt:

Ganzheitliche Verantwortung für unsere Produkte

Die voestalpine produziert und entwickelt Produkte und Systemlösungen in enger Zusammenarbeit mit ihren Kunden und Lieferanten – unter Berücksichtigung ökologischer Anforderungen wie hohe Lebensdauer, Ressourcenschonung und bestmögliche Wiederverwendbarkeit und -verwertbarkeit.

Optimierung von Produktionsverfahren

Die voestalpine betreibt ihre Betriebsanlagen nach wirtschaftlich vertretbarer Anwendung der besten verfügbaren Technik und minimiert so die Umweltbeeinflussung, die von ihren Produktionsstandorten ausgeht. Effizienter Rohstoff- und Energieverbrauch sowie die Reduktion und Vermeidung von Umweltauswirkungen unserer Produktionsprozesse und Tätigkeiten ist ein zentrales Anliegen der voestalpine.

Etablierung von Umwelt-Managementsystemen

Die voestalpine fördert die Weiterentwicklung von betrieblichen Umweltmanagementsystemen in ihren Gesellschaften. Kernpunkte dieser Managementsysteme sind die Einhaltung von umwelt-relevanten Bestimmungen und die Aufrechterhaltung eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses.

Verantwortlichkeiten und Befugnisse von allen Personen mit umweltrelevanten Aufgaben in der Zusammenarbeit mit voestalpine müssen dokumentiert und bekannt gemacht werden.

Integration der Mitarbeiter und Lieferpartner

Die voestalpine betrachtet Umweltschutz und ständige Verbesserung als Aufgabe eines jeden einzelnen Mitarbeiters und aller Lieferpartner, auf allen Ebenen und in allen Bereichen. Verantwortungsvolle und fachkompetente Mitarbeiter und Lieferpartner sichern die bestmögliche Betriebsweise technischer Einrichtungen und tragen durch umweltbewusste Verhaltensweisen zu einer ständigen Verbesserung bei.

Offener und sachlicher Dialog

Die voestalpine führt mit allen internen und externen Interessengruppen einen offenen und sachlichen Dialog über alle für die Unternehmensgruppe relevanten Fragen zum Thema Umweltschutz als Basis für gemeinsame, nachhaltige Lösungen. Ein konzernweiter Wissensaustausch zwischen allen Produktionsstandorten wird ebenso gefördert, wie ein kontinuierlicher Austausch mit der gesamten Lieferantestruktur.

Weitere gute Voraussetzungen für eine langfristige partnerschaftliche Zusammenarbeit haben Unternehmen, die:

- die Grundsätze unserer Qualitätspolitik als ihre eigenen betrachten und dies auch von ihren Unterauftragnehmern fordern, um eine lückenlose Nachvollziehbarkeit sicherzustellen,
- ein zertifiziertes QM-System haben (IATF 16949, DIN ISO 9001 oder VDA 6.1),
- kontinuierlich ihr QM-System verbessern und weiterentwickeln,
- bereit sind mit uns eine Qualitätseinheit zu bilden mit dem Ziel einheitlicher Qualitätskonzepte,

- bereit sind sich mit ihren Prozessen und Abläufen an den gängigen Umwelt-, Energie- und Arbeitsschutz-managementsystemen zu orientieren,
- wettbewerbsfähige Leistungen zu weltmarktüblichen Preisen anbieten und auf Anforderung den entsprechenden Nachweis erbringen, dass der definierte Herstellungs-prozess in der Lage sein wird, das betreffende Produkt dauerhaft spezifikationskonform in der vom Kunden geforderten Kapazität herzustellen,
- termingerecht und vor allem flexibel auf unsere Bedarfe reagieren,
- unsere Einkaufsbedingungen, Rahmenvereinbarungen, Qualitätssicherungsvereinbarung, Gewähr-leistungsvereinbarung, Logistikkvorschritt unsere Routingorder sowie unsere sonstigen Richtlinien akzeptieren,
- unterstützend und beratend über die gesamte Projektlaufzeit als qualitätsfähige Partner zur Seite stehen,
- mit Weitblick, Reaktionsschnelligkeit und Souveränität unser nachhaltiges Kostenmanagements unterstützen,
- am Aufbau und der Pflege einer strategischen Partnerschaft interessiert sind, um sich in einem wirtschaftlich schwierigen Umfeld durch Knowhow-Vorsprung und Innovationskraft am Markt von seinesgleichen abzuheben,
- uns und unsere Kunden auf alle relevanten Absatzmärkte folgen und sich dafür zielgerichtet Know-how in Sachen Auslandsmärkte aneignen,
- unsere Bemühungen begleiten durch e-Business Technologien die Performance der Prozesse zu verbessern und die Flexibilität und Reaktionsgeschwindigkeit zu erhöhen,
- im Besonderen die Vorgaben der im VDA 2 Anlage 2 enthaltenen Auslösematrix für das PPF-Verfahren zum Kunden beachten und einhalten. Diese Matrix schafft Klarheit, wann seitens des Lieferanten Änderungen beim Kunden anzeigepflichtig und zu bemustern sind.

3) LIEFERANTENMANAGEMENT

3.1 AUFGABEN UND ZIELE UNSERES LIEFERANTENMANAGEMENTS

Durch die zunehmende Globalisierung und die erforderliche Präsenz auf allen relevanten Märkten, sind wir auf verlässliche Partner angewiesen. Aufgabe unseres Lieferanten-managements ist es dabei, geeignete Lieferanten auszuwählen und ihre Leistung fortlaufend zu kontrollieren und zu verbessern. Unsere Ziele, Qualitätssteigerung und Kostensenkung innerhalb der Partnerschaft, sichern unsere Wettbewerbsfähigkeit. Ein lösungs- und zielorientiertes Reklamationsmanagement und eine nachhaltige Lieferantenentwicklung fördern den Weg hin zur langfristigen strategischen Partnerschaft. Basis jeglicher Geschäftsbeziehungen sind dabei unsere Leistungs- und Kooperationskriterien mit Lieferanten. Dies sind:

Qualität

Kosten

Technologie

Logistik

Kommunikation

Innovation

Die inhaltlichen Ansprüche unserer Kunden an unsere Leistung und Kooperation sind die gleichen Ansprüche, die wir auch an unsere Zulieferer haben

3.2 STRUKTURAUFBAU DES LIEFERANTENMANAGEMENTS

Maßgeblich für die Prozessphasen unseres Lieferantenmanagements ist unsere Lieferanten-Strategie. Unsere Ziele und unsere Strategie richten sich nach den Bedürfnissen unserer externen und internen Kunden und passen sich den sich verändernden Rahmenbedingungen und den neuen Herausforderungen vorausschauend an.

Die fünf Haupt-Prozessphasen, Lieferantenauswahl, Lieferantenbeauftragung, Lieferantenleistung, Lieferantenkooperation und Lieferantenentwicklung sind in der nachfolgenden Strukturübersicht dargestellt.

3.3 PROZESSPHASEN DES LIEFERANTENMANAGEMENTS



Lückenlose Dokumentation aller Aktivitäten mit/bei den Lieferanten entsprechend den Dokumentations-Vorgaben

3.4 ZIELE UND AUFGABEN DER PROZESSPHASEN

Prozessphase	Ziel/Aufgabe der Prozessphase
1 Lieferanten- auswahl	Präventive Planung und Bewertung neuer Lieferanten zur Aufrechterhaltung eines qualitätsgerechten strategischen und operativen „Lieferanten-Sets“ Verfügbarkeit von Lieferanten jeglicher technischen Herausforderung Transparenz der Kompetenz(en) von Lieferanten Sicherstellung von qualitativen und fristgerechten Machbarkeitsprüfungen und Angebotslegungen zum Vergabeentscheid Optimierung der Qualität von Beschaffungsentscheidungen Sicherstellung ausreichender Kapazitäten bei den Lieferanten Ermittlung und Bewertung von Risiken in der Lieferantenkette Planung/Durchführung von Methoden zur Reduzierung des Qualitätsrisikos
2 Lieferanten- beauftragung	Vergabe an freigegebene Lieferanten mit analysierter Lieferantenleistung Beherrschbare und abgesicherte Beauftragung an neue Lieferanten Sicherstellung aller Erfordernisse für eine fehlerfreie Auftragsvergabe Zustimmung der Lieferanten zur Erfüllung aller Vereinbarungen Steuerung/Überwachung der Auftragsabwicklung/Auftragserfüllung
3 Lieferanten- leistung	Prüfung der Qualität der Auftragserfüllung Ermittlung des SOLL/IST-Status der vereinbarten Forderungen Einleiten geeigneter Maßnahmen bei Abweichungen, Überwachung der Wirksamkeit Bewertung der Lieferanten und Positionierung Analyse der Bewertungsergebnisse, Prüfung der Auswirkung auf das „Lieferanten-Set“
4 Lieferanten- kooperation	Partnerschaftliche Kommunikation mit Lieferanten Regelkommunikation über Ziele, Anforderungen, Probleme Gezielte/Spezielle Qualitätsgespräche mit Problem-Lieferanten Informationsaustausch über Entwicklungen und Trends bei unseren Kunden Einbindung in unsere Leistungsstandards Qualität, Kosten, Technik, Innovation

5 Lieferanten- entwicklung	Auditierung von Lieferanten zum Aufzeigen von Verbesserungspotenzialen Entwicklung von Messgrößen, Kennzahlen und Leistungskriterien Erstellung von Entwicklungsplänen für bestimmte/ausgewählte Lieferanten Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Lieferanten Ausrichtung auf eine gemeinsame Leistungsorientierung in der Zulieferkette Monitoring und regelmäßiges Review der Lieferantenentwicklung auf Erfüllung der Zielentwicklungsstufe und auf Erreichung einer akzeptable Mindestanforderung unter Berücksichtigung der einkaufsrelevanten Forderungen der IATF- und der Sanctioned-Interpretations und die damit verbundenen Handlungsfelder im gesamten Beschaffungsprozess.
--	--

3.5 LIEFERANTENAUSWAHLPROZESS

Die Lieferantenauswahl erfolgt ausschließlich durch den Einkauf in enger Zusammenarbeit mit den Bereichen Entwicklung, Projektmanagement, Qualitätssicherung, Logistik und Produktion des jeweiligen Standortes.

Ein fest definiertes Lieferantenfreigabeverfahren in unserer Unternehmensgruppe stellt sicher, dass wir nur Unternehmen in unser Lieferantenset aufnehmen, die unsere hohen Ansprüche mittragen und diese auch wiederum von ihren Unterlieferanten fordern.

Bei unserem Auswahlprozess fließen u.a. folgende Kriterien ein:

- Risikobewertung hinsichtlich einer kontinuierlichen und fehlerfreien Belieferung der Kunden,
- relevante Qualitäts- und Lieferperformance,
- Bewertung des Qualitätsmanagementsystems des Lieferanten,
- finanzielle Stabilität,
- Komplexität der zu beschaffenden Produkte, Materialien oder Dienstleistungen,
- erforderliche Technologie (Produkt oder Prozess),
- Angemessenheit der verfügbaren Ressourcen (z. B. Mitarbeiter, Infrastruktur),
- Entwicklungskompetenz (einschließlich Projektmanagement),
- Fertigungskompetenz,
- Prozess für das Änderungsmanagement,
- betriebliche Kontinuitätsplanung (z. B. Vorbereitung auf Katastrophen, Notfallplanung),
- logistische Prozesse, u.a. Belieferungs- und Verpackungskonzepte
- Kundenbetreuung/Kundenzufriedenheit/Kundenorientierung,
- Ergebnis eines Lieferantenselbstaudits,
- Nachweis über ausreichend Kapazitäten,
- Flexibilität und Liefertreue
- Arbeitsplatzsicherheit (Arbeitsmittel, Anlagen, Schutzausrüstung, Sicherheitsprogramme und Schulungen)

- Schonender Umgang mit Ressourcen (Minimierung von Emissionen und Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen)
- Fortlaufende Verbesserung der Umweltleistung
- Energieeffizienz – Energiekostensenkung
- Nutzung erneuerbarer Energieformen
- Nachhaltigkeit
- Hohe Verfügbarkeit des Anlagenparks
- Hochqualifizierte Mitarbeiter für Installation und Instandhaltung der Anlagen
- Voraussetzung für die Aufnahme eines Lieferanten im Bereich Produktionsmaterial, Produktionsmittel, Qualitätsdienstleister/Labore und Gefahrstoff-Lieferanten, ist dabei der erfolgreiche Abschluss des Qualifizierungsprozesses, in dem der Lieferant die Übereinstimmung der eigenen Qualitätsmanagementsysteme mit unseren Anforderungen nachweist.
- Weiterhin müssen unsere Lieferpartner bereit sein, sich an gängigen Umwelt-, Energie- und Arbeitsschutzmanagementsystemen zu orientieren und diese bei Erfordernis einzuführen und die Konformität der Prozesse durch entsprechende Audits nachzuweisen.
- Wettbewerbsfähige Leistungen zu weltmarktüblichen Preisen und dies über die Dauer der Beauftragung, bieten eine wesentliche Voraussetzung für eine langfristige Partnerschaft.
- Unsere präferierten Lieferpartner sind in der Lage unsere Kundenbedarfe spezifikationskonform und in der vom Kunden geforderten Kapazität herzustellen. Bei hochkomplexen Auftragsumfängen behalten wir uns das Recht vor Kapazitäten durch geeignete Maßnahmen zu überprüfen.
- Bei der Wahl unserer Partner achten wir im Speziellen auf die Gegebenheiten und Möglichkeiten unsere Bedarfe flexibel und termingerecht zu beliefern (Arbeitskräfte, Arbeitsstunden, Arbeitsschichten, Arbeitswochen, Produktionsanlagen, Lagerkapazitäten, Verpackung, inner-betriebliche Logistik, Belieferungs- und Verpackungskonzepte), sowie eine permanente Liefersicherheit zu gewährleisten
- Finanzielle Stabilität ist Voraussetzung für eine langfristige Partnerschaft und wirkt maßgeblich bei unserer Lieferantenfindung mit. Je nach Erfordernis wählen wir die geeigneten Mittel diese erforderlichen Informationen mit unseren Lieferpartnern auszutauschen (u.a. Lieferanten-Selbstauskunft, Potenzialanalyse, Audit). Bereits bei der Angebotslegung durch unsere Lieferpartner ist eine qualifizierte technische und kaufmännische Machbarkeitsanalyse durchzuführen und je nach Komplexität der angebotenen Umfänge als detaillierte Ausarbeitung dem Angebot beizufügen.

Wir unterscheiden unsere Lieferanten nach den Gütern und Dienstleistungen, die an uns geliefert werden.

Produktionsmateriallieferanten/Produktionsmittellieferanten

Produktionsmateriallieferanten (beinhaltet auch die ausgegliederten Prozesse) sind Lieferanten, die Güter und Dienstleistungen an uns liefern, die direkt in unsere Endprodukte einfließen oder sich direkt auf die Qualität der Endprodukte auswirken. Hierzu gehören u.a.:

Produktionsmaterial (Direktes Material)

- Spaltbänder, Bleche, Zuschnitte, Formplatinen, Rohre
- Komponenten für Baugruppen (Schrauben, Muttern, Pressteile, Drehteile, etc.)
- Ausgegliederte Prozesse (Stanzen, Beschichten, Montagearbeiten, Reinigen & Entfetten, Schweißen, Gleitschleifen, Strahlen, Sortieren, etc.)

Produktionsmittel (Betriebsmittel)

- Werkzeuge, Werkzeugkomponenten (z.B. Normalien),
- Lehren, Prüf- und Messmittel,
- ausgelagerte Prozesse für die Werkzeugherstellung (u.a. auch Dienstleistungen in diesem Bereich)
- Produktionsanlagen

Grundlage der Zusammenarbeit mit diesen Lieferanten ist ein Qualitäts-Managementsystem, dessen Funktionsfähigkeit durch die Zertifizierung nach einer der folgenden Normen und Spezifikationen nachgewiesen sein muss (falls von unseren Kunden nicht anders gefordert):

IATF 16949

VDA 6.1

DIN EN ISO 9001

Den Nachweis über die jeweiligen Qualitätsmanagementsysteme hat der Lieferpartner in Form der Zusendung einer Kopie des gültigen Qualitätszertifikates fristgerecht und unaufgefordert zu erbringen. Eine Aberkennung eines der aufgeführten Standards, muss unverzüglich angezeigt werden. Sollte 90 Tage nach Fristbelauf kein Nachweis/Zertifikat übermittelt worden sein, wird über eine sofortige Einstufung in Eskalationslevel 3 „Business Hold“ vorbereitet.

Weitere optionale Freigabevoraussetzungen für Produktionsmaterial/Produktionsmittel-Lieferanten sind:

- Nachweis eines zertifizierten Umwelt-Managementsystems nach DINENISO 14001 oder höherwertiger
- Nachweis eines zertifizierten Energie-Managementsystems nach ISO 50001 oder höherwertiger

- Nachweis eines zertifizierten Arbeitsschutz-Managementsystems nach OHSAS 18001, ISO 45001 oder höherwertiger
- das Vorliegen einer unterschriebenen Geheimhaltungsvereinbarung
- Nachweis eines Informationssicherheitssystems (ISO 27001/TISAX/Self-Assessment)
- das Vorliegen einer ausgefüllten Lieferantenselbstauskunft (FO-260)
- die Gesamteinstufung „Freigegebener Lieferant“ nach VDA 6.3 – P1
- weitere Freigabeprüfungen in Abhängigkeit des gelieferten Guts oder Dienstleistung.

Nicht-Produktionsmateriallieferanten (Indirektes Material)

Zu Nicht-Produktionsmateriallieferanten zählen wir Lieferanten, die Güter und Dienstleistungen an uns liefern, die nicht direkt in unsere Endprodukte einfließen, sondern ausschließlich zur Herstellung dieser Endprodukte erforderlich sind. Ein direkter Einfluss auf die Qualität der Endprodukte ist auszuschließen. Hierzu gehören u.a.:

- Instandhaltungsmaterial für Maschinen, Anlagen und Gebäude
- Gemeinkostenmaterial wie z.B. Öle, Fette, Schmierstoffe, Techn. Gase, Schweiß- und Schleifmaterialien, Reinigungsmaterial, Bearbeitungswerkzeuge, Büromaterial
- Dienstleistungen wie z.B. Beratungsleistungen

Für diese Lieferanten ist ein zertifiziertes QM-System nicht zwingend erforderlich, jedoch ausdrücklich wünschenswert.

Weitere optionale Freigabevoraussetzungen bei Nicht-Produktionsmaterial-lieferanten sind (in Abhängigkeit der gelieferten Ware oder Dienstleistung):

- das Vorliegen einer unterschriebenen Geheimhaltungsvereinbarung
- Nachweis eines Informationssicherheitssystems (ISO 27001/TISAX/Self-Assessment)
- das Vorliegen einer ausgefüllten Lieferantenselbstauskunft (FO-260)

Qualitätsdienstleister/Labore

Qualitätsdienstleister sind jene Lieferanten, die zur Sicherstellung der Qualität herangezogen werden. Vorrangig sind dies Sortierdienstleister und Labore.

Ihre Leistungen fließen zwar nicht direkt in das Produkt ein, haben jedoch direkten und unmittelbaren Einfluss auf die Qualität der Endprodukte.

- Eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 9001 sollte vorhanden sein, bzw. ist anzustreben.
- Labore benötigen eine Zertifizierung nach DIN EN ISO/IEC 17025.

- Weitere leistungsspezifische Zertifikate sind zu beachten.

Weitere optionale Freigabevoraussetzungen bei Nicht-Produktionsmateriallieferanten sind (in Abhängigkeit der gelieferten Ware oder Dienstleistung):

- das Vorliegen einer unterschriebenen Geheimhaltungsvereinbarung
- Nachweis eines Informationssicherheitssystems (ISO 27001/TISAX/Self-Assessment)
- das Vorliegen einer ausgefüllten Lieferantenselbstauskunft (FO-260)

Gefahrstoff-Lieferanten

Gefahrstoff-Lieferanten sind jene Lieferanten, deren Lieferumfang teilweise eine oder mehrere für Mensch oder Umwelt gefährliche Eigenschaften, z. B. Giftigkeit, Entzündlichkeit oder Umwelt-gefährlichkeit aufweist

Dabei sind drei Gruppen von Gefahrstoffen zu unterscheiden:

- Einsatzstoffe, entweder reine Stoffe (z. B. Benzol) oder Stoffgemische (z. B. Reinigungsmittel, Kühlschmierstoffe),
- Stoffe, die erst bei der Verwendung eines Produktes entstehen (z. B. Schweißrauche, die beim Schweißen von Edelstählen entstehen) und
- Stoffe, die bei der Verwendung freigesetzt werden (z. B. Lösemitteldämpfe, die beim Streichen mit lösemittelhaltiger Farbe freigesetzt werden).

Neben einer korrekten und vollständigen Kennzeichnung (Gefahrstoffsymbole und -bezeichnungen), sind die Hersteller außerdem verpflichtet, auf besondere Gefahren hinzuweisen und die Verhaltensregeln anzugeben (Sicherheitsdatenblatt) und unaufgefordert zu aktualisieren.

Ebenso verpflichten unsere Gefahrstoff-Lieferanten ihre Mitarbeiter sowie alle internen und externen Prozessbeteiligten bei der Beschaffung, dem Transport, der Lagerung und dem Umschlag für den Umgang mit Gefahrstoffen erlassenen Vorschriften und Regeln (Nachweispflichten, Kennzeichnungen, Qualifikationen, Schulungen, etc.) einzuhalten und auf Anforderung gegenüber voestalpine nachzuweisen.

- Eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 14001 oder höherwertiger muss nachweislich vorhanden sein.
- Den Nachweis hat der Lieferpartner in Form der Zusendung einer Kopie des gültigen Zertifikates fristgerecht und unaufgefordert zu erbringen. Eine Aberkennung muss unverzüglich angezeigt werden.
- Lieferungen von Gefahrstoffen unterliegen den Vorgaben der Gefahrstoffverordnung, des Arbeitsschutzgesetz und des BG-Rechts
- Weitere leistungsspezifische Zertifikate sind wünschenswert.

Weitere optionale Freigabevoraussetzungen bei Gefahrstoff-Lieferanten sind:

- das Vorliegen einer unterschriebenen Geheimhaltungsvereinbarung
- Nachweis eines Informationssicherheitssystems (ISO 27001/TISAX/Self-Assessment)
- das Vorliegen einer ausgefüllten Lieferantenselbstauskunft (FO-260)

3.6 LIEFERANTENLEISTUNG

Die Leistung eines Lieferanten wird während der Belieferung permanent überwacht und bewertet. Dies erfolgt zum einen durch unsere Auftragserfüllungs-Prüfung, durch unser Reklamations-management und durch unsere Lieferantenbewertung.

Im Rahmen der Auftragserfüllungs-Prüfung führen wir formale (z.B. Identität, Menge, Termin, Verpackung, offensichtliche Mängel) und spezielle (nach Prüfplan) Wareneingangsprüfungen durch.

Diese beschränkt sich auf den Vergleich der Lieferpapiere, Identität, Verpackung sowie äußerlich an der Verpackung deutlich erkennbarer Transportschäden. Soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, wird voestalpine entweder die unter der Verwendung der Lieferungen hergestellte Baugruppe vor Beginn des nächsten Fertigungsabschnittes oder das unter Verwendung der Baugruppe hergestellte fertige Produkt einer Prüfung unterziehen. Weitere Prüfungen erfolgen nach Stichprobenplan bzw. während der Montage oder aber innerhalb der Weiterverarbeitung.

Im Falle einer Reklamation hat der Lieferant den Informationsfluss und die zügige Abarbeitung sicherzustellen. Insbesondere gilt dies bei der Erstellung und Zusendung eines 8D-Reportes.

Bei Nichteinhaltung von festgesetzten Abarbeitungsfristen, wird eine Mahnung ausgelöst und es kann eine Einstufung in die Eskalation erfolgen. Dieses unpartnerschaftliche Verhalten schlägt sich auch negativ in der Lieferantenbewertung nieder. Die entsprechenden Aufwendungen hierfür hat der Lieferant zu tragen.

3.7 LIEFERANTENBEWERTUNG

Die Lieferantenbewertung wird regelmäßig (mind. jährlich) durchgeführt. Sie bildet die Grundlage unserer weiteren Einkaufsstrategie. Je nach Bedarf, wird der Lieferant bei Missständen und Nicht-erfüllung unserer Anforderungen zu Entwicklungs- und Leistungsgesprächen eingeladen.

Hierbei sei auf unseren Lieferanten-Eskalationsprozess hingewiesen.

Sollten in der jeweiligen Lieferantenbewertung keine A-Einstufung erreicht werden, greift der Lieferanten-Eskalationsprozess. In diesem Fall ist es zwingend erforderlich, dass Sie Ihre Geschäftsleitung über diese Einstufung in Kenntnis setzen und alle notwendigen Maßnahmen unternommen werden, um den aktuellen

Status zu beheben. Zusätzlich erwarten wir eine detaillierte Stellungnahme zu den aktuellen Problemen inkl. Hinweise zu den jeweils eingeleiteten Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Fristen bis spätestens 30 Tage nach Ablauf der Einspruchsfrist.

Die Lieferantenbewertung ist im Detail in Anhang 1 aufgeführt und beschrieben.

3.8 LIEFERANTENKOOPERATION/LIEFERANTEN-ESKALATIONSPROZESS

Um die hohen Qualitätsstandards der voestalpine Automotive Components und die der Automobilindustrie, sowie das Null-Fehler-Ziel einhalten zu können, werden in der gesamten Lieferkette effektive Methoden zur Fehlererkennung, Beseitigung und Vorsorge gefordert. Unser Lieferanten-Eskalationsprozess ist zentraler Bestandteil unseres Lieferantenmanagements und unterstützt unsere Partner bei der Erreichung der Anforderungen im Hinblick auf die Projekt-/Vorserienphase, Anlieferqualität und Logistik in der Serie sowie in der Ersatzteilversorgung.

Der erfolgreiche Einsatz der Eskalation wird dadurch angestrebt, indem Maßnahmen, Konsequenzen und Verantwortlichkeiten sich ebenso mit steigender Eskalationsstufe verschärfen, wie unsere Forderungen an die Methodik und Ressourcen zur Problemlösung.

Durch drei Q-Stufen stellt der Eskalationsprozess eine effiziente Zusammenarbeit zwischen der voestalpine Automotive Components und ihren Partnern sicher.

Unsere Eskalationsmethoden sind vertragsrechtlich abgesichert, da sich unsere Lieferanten zur Null-Fehler-Leistung und der effektiven Verbesserung verpflichtet haben.

Details sind in Anlage 3 Lieferantenkooperation/Lieferanten-Eskalationsprozess aufgeführt.

3.9 AUDITPROGRAMM

Wir führen Lieferantenaudits gemäß unserem Auditprogramm durch. Diese können geplant, ereignisorientiert oder in Form eines Selbstaudits auftreten. Die Wahl des Audits, die Organisation, Planung und Durchführung übernimmt ein durch den Einkauf nominiertes Auditteam in enger Zusammenarbeit mit den einzelnen Fachbereichen. Der Lieferant wird bei anstehenden Lieferantenaudits rechtzeitig informiert und hat den reibungslosen Ablauf sicherzustellen. Bei ereignisorientierten Lieferantenaudits, z.B. ab Einstufung in Eskalationsstufe 2, behalten wir uns vor, diese auch in Form eines Blitzaudits durchzuführen und die Kosten hierfür dem Verursacher in Rechnung zu stellen - Tagessatz 680,- €/p. P. zzgl. Reisekosten - abgerechnet werden ganze und halbe Tagessätze. Außerhalb des Eskalationsmodells behalten wir uns das Recht vor unsere Lieferanten mind. alle 5 Jahre zu auditieren.

Vom Lieferanten ist ebenso eine Auditplanung zu erstellen, welche regelmäßig die Durchführung und den Umfang von internen Produkt- und Prozessaudits festschreibt. Anzuwenden sind VDA Band 6 Teil 5 bzw. VDA Band 6 Teil 3 oder gleichwertige Verfahren. Audits bei Unterlieferanten sind zu berücksichtigen. Voestalpine verpflichtet alle Prozessbeteiligten zur Absicherung aller kunden-, produkt- und prozessspezifischer Forderungen regelmäßige Audits u.a. nach den gültigen Standards durchzuführen und auch die Durchführung externer Partner zu bewilligen.

3.10 LIEFERANTEN-ENTWICKLUNGSPLAN

voestalpine schließt mit Lieferanten-Entwicklungspläne (Zielvereinbarung) ab, welche Ziele und Vereinbarungen in verschiedenen Bereichen enthält. Ebenfalls fordern wir unsere Lieferanten auf, ihr Qualitätsmanagementsystem (QMS) zu entwickeln und zu verbessern sowie eigenverantwortlich und selbstständig ihre Lieferantenentwicklung hinsichtlich der aktuellen Sanctioned-Interpretations zu betreiben und auf Erfüllung dieser zu überwachen.

Die termingerechte Abarbeitung wird durch uns konsequent überwacht und die Wirksamkeit überprüft.

In regelmäßigen Abständen muss ein Review erfolgen.

Unser Lieferant muss jedoch auch selbstständig die Prioritäten, die Arten, den Umfang und den Zeitpunkt interner Entwicklungsmaßnahmen wie auch bei seinen Unterlieferanten und ausgegliederten Prozessen festlegen und die definierten kontinuierlichen Verbesserungsmaßnahmen hinsichtlich Wirksamkeit verfolgen.

Auf Anforderung sind die relevanten Nachweisdokumente an voestalpine zu übermitteln.

3.11 KONTINUIERLICHER VERBESSERUNGSPROZESS (KVP)

Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass alle mit dem Fertigungsablauf verbundenen Prozesse fortführend analysiert und optimiert werden. Ziel ist es, aus den daraus gewonnenen Erkenntnissen die konsequente Umsetzung von Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten und deren Wirksamkeit zu überwachen.

4)VORGABEN DURCH DEN EINKAUF

DER EINKAUF DER VOESTALPINE

Ihre zuständigen Ansprechpartner der jeweiligen bestellenden voestalpine Automotive Components Gesellschaft können Sie unserer Homepage entnehmen.

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN

Falls nicht anderweitig vereinbart gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen, unsere Qualitätssicherungsvereinbarung, unsere Gewährleistungsvereinbarung, unsere Logistikvorschrift und unsere Routingorder für alle jetzigen und kommenden Beschaffungsfälle. Bei Nichtvorliegen stehen diese Unterlagen auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung

(<https://www.voestalpine.com/automotivecomponents/Downloadcenter-Automotive-Components/Downloadcenter-Aquascalientes>).

Der Einsatz von Fremdfirmen auf unserem Werksgelände unterliegt den Regelungen der „Richtlinie der voestalpine Automotive Components betreffend Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Gefahrstoffe und Informationssicherheit für Fremdfirmen“.

Auch diese Richtlinie steht auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung. Auf Anfrage senden wir Ihnen gerne die entsprechenden Dokumente zu.

VERPFLICHTUNG ZUR ZUSAMMENARBEIT MIT DEM EINKAUF

Zum Erreichen von gemeinsamen Zielen ist eine enge Zusammenarbeit zwischen Lieferant und Einkauf zwingend erforderlich. Um ein Optimum an Effektivität, Transparenz und Koordination zu gewährleisten, verpflichtet sich der Lieferant daher, bei allen kommerziellen Angelegenheiten ausschließlich mit dem Einkauf zusammenzuarbeiten.

Der Abschluss von Rahmenverträgen, Bestellungen und beschaffungsbegleitenden Vereinbarungen obliegt ausschließlich dem Einkauf. Der Lieferant ist aufgefordert mündlich erhaltene Aufträge ohne Bestellnummer konsequent abzulehnen, Rechnungen ohne Bestellbezug werden konsequent retourniert. Besuchstermine jeglicher Art in allen unseren Standorten sind mit dem zuständigen Einkäufer abzustimmen bzw. der zuständige Einkäufer ist durch den Lieferanten bei anstehenden Terminen unverzüglich zu informieren (Infopflicht der beteiligten Stellen zum Zentraleinkauf).

FORDERUNGEN AN DIE LIEFERANTEN

WIR ERWARTEN,

Englisch und/oder Deutsch in Wort und Schrift bei der Kommunikation mit uns.

WIR ERWARTEN,

dass unserer Lieferanten die nachfolgenden Angaben auf ihren Rechnungen aufführen:

- die gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtbestandteile des bestellenden voestalpine Werkes
- die voestalpine-Einkaufsbelegnummer (Lieferplan, Bestellung, etc.)
- das Datum des Einkaufsbeleges
- der Name des Bestellers
- die voestalpine Teile bzw. Sachnummer
- die Rechnungsmenge mit Mengeneinheit
- die Lieferscheinnummer des Lieferanten mit Lieferdatum

Für die Berechnung des Zahlungszieles und der Skontoregelung gilt grundsätzlich das Eingangsdatum der Rechnung bei voestalpine. Wir behalten uns vor, Mehraufwendungen für fehlende oder falsche Lieferschein- oder Rechnungsangaben in Höhe der tatsächlichen Zusatzaufwendungen zu belasten.

WIR ERWARTEN,

dass beim Betreten des voestalpine-Betriebsgeländes die Mitarbeiter von Lieferanten/Fremdfirmen die innerbetrieblichen Vorgaben und Regelungen zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz befolgen. Entsprechende Vereinbarungen sind vorab schriftlich zu bestätigen.

WIR ERWARTEN,

eine regelmäßige Durchführung von Bestandsaufnahmen und eine fristgerechte Meldung an voestalpine. Da wir Material oder Teile dem Lieferanten zur Weiterverarbeitung kostenlos beistellen, kann voestalpine mehrmals im Jahr eine Bestandsaufnahme fordern. Diese Bestandsaufnahmen hat der Lieferant kostenlos durchzuführen. voestalpine behält sich das Recht vor, dem Lieferanten die Herstellkosten der Differenzmenge in Rechnung zu stellen.



Die Bestände sind in der vorgegebenen Frist und Form zu melden.

Rücklieferungen von Beistellbeständen bei ausgelagerten Prozessen mit einer prozessbedingten Abweichung größer 1% werden als Mengenreklamation durch den Fachbereich offiziell reklamiert.

Die maximale Differenzquote im 12-Monats-Betrachtungs-horizont ist jedoch auf max. 0,5% begrenzt, wobei sich voestalpine das Recht vorbehält, alle Fälle zu prüfen und dem Lieferanten die Herstellkosten der Differenzmenge in Rechnung zu stellen. Grundsätzlich wird jede Baugruppe und jede Anlieferung einzeln bewertet, eine Kumulierung ist generell nicht zulässig. Erforderliche Sonderregelungen sind bereits bei der Angebotslegung gegenüber voestalpine zu deklarieren und müssen schriftlich vereinbart werden.

WIR ERWARTEN,

dass die Vorgaben unserer Kunden in Punkto Produktsicherheitsbeauftragte bei Lieferanten (u.a. aus Formel Q-Konkret) müssen durch unsere Lieferanten erfüllt werden, ungeachtet ob aktuell bereits Umfänge an die betreffenden Kunden geliefert werden. Die Aufgaben und Anforderungen an diese Funktion können entweder durch eine oder mehrere befähigte und benannte Personen oder einen verantwortlichen Fachbereich abgebildet werden (Werkleitung, Leiter Qualitäts-sicherung).

Bis zur expliziten Benennung ist die Geschäftsführung angehalten diese Funktion persönlich abzubilden.

WIR ERWARTEN,

dass unsere Lieferanten welche nach DIN EN ISO 9001 zertifiziert sind, eine Zertifizierung nach IATF 16949 anstreben oder zumindest eine Evidenz zu dieser mittels geeigneter Maßnahmen aufzeigen und auf Anforderung einen Implementierungsplan für die Zertifizierung übermitteln.

WIR ERWARTEN,

dass unsere Lieferanten sich bereit erklären, die hierin aufgeführten Anforderungen und Kundenvorgaben sowie die zusätzlich unten aufgelisteten Anforderungen zu erfüllen, bei Einbeziehung von Unterlieferanten muss der Lieferant auch diese entsprechend verpflichten:

- alle gesetzlichen und behördlichen Anforderungen
- IATF 16949 (aktuellste Version)
- ISO 9001 (aktuellste Version)
- VDA Bände (aktuellste Version)
- aktuellste Versionen der AIAG-Handbücher (APQP, PPAP, FMEA, SPC, MSA, CQI usw.)
- ISO 27001/TISAX Level 2 bzw. Self-Assessment der voestalpine
- entsprechende technische Zeichnungen, CAD Daten, technische Spezifikationen und Anforderungen
- standortspezifische Lieferantenanforderungen der voestalpine

- OEM-/Tier1-/kundenspezifische Anforderungen
- sonstige anwendbare nationale/ international Standards

WIR ERWARTEN,

ein wirksames Umweltmanagement, welches die Einhaltung der jeweils gültigen Umweltvorschriften gewährleistet und die Umweltsituation des Lieferanten kontinuierlich und effizient verbessert. Dies stellt einen wesentlicher Beitrag zur Liefersicherheit dar. voestalpine setzt daher, auch von ihren Lieferanten die Selbstverpflichtung zum Umweltschutz in Form eines implementierten Umweltmanagementsystems, voraus. Lieferanten sollten ein Umweltmanagement betreiben, welches über eine Zertifizierung nach ISO 14001 nachzuweisen ist.

Alle Zulieferungen müssen den jeweils gültigen Gesetzen und behördlichen Vorschriften für den Umweltschutz entsprechen (z.B. EU-Richtlinie 2013/59/Euratom). Des Weiteren gelten die für die Automobilindustrie angewendeten Vorschriften wie IMDS, Reach, ELV und ggf. kundenspezifische Anforderungen bzw. Stoffverbote (u.a. gemäß ZFN9003).

Auf Anfrage hat der Lieferant für seine Produkte geeignete Verwertungs- und Entsorgungskonzepte aufzuzeigen. Die Checkliste „Umweltmanagement bei Lieferanten und Dienstleistern“ ist Teil der Beschaffungsdokumentation und dem Einkauf auf Anforderung ausgefüllt und unterschrieben binnen 5 Tagen zurück zu schicken.

WIR ERWARTEN,

dass unsere Lieferanten sich bereit erklären, schlanke und effiziente Geschäftsprozesse zu ermöglichen. Unsere Lieferpartner müssen in der Lage sein, den elektronischen Datenaustausch über Standard oder Web-EDI-Systeme zu unterstützen.

WIR ERWARTEN,

dass der DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2015/2447 entsprochen wird und sich unsere Lieferanten verpflichten sich permanent zu den Ursprungseigenschaften ihrer Waren- und Dienstleistungen zu erklären. Diese Erklärung hat der erforderlichen Form zu entsprechen und muss den gesamten Lieferumfang und die maximal mögliche Zeitspanne abdecken. Waren und Dienstleistungen ohne präferenziellen Ursprung sind ebenso, aber gesondert aufzuführen.

WIR ERWARTEN,

dass unsere Lieferanten die außenwirtschaftsrechtlichen Regelungen und Gesetze konsequent einhalten. Wir fordern Sie daher auf, uns für die an uns gelieferten Produkte grundsätzlich die Zoll- und Exportkontroll-
daten bereitzustellen. Wir benötigen folgende Angaben auf Ihren Lieferpapieren (Rechnungen oder
Lieferscheinen) alternativ als getrennte Aussage auf gesondertem Formblatt (Jahreserklärung):

- • Zolltarifnummer (8 Steller)
- • Ursprungsland (nach dem UZK) alternativ nach dem Präferenzrecht
- • Exportkontrolle (Dual Use/US Recht)
- • Präferenzrecht (Einzellieferantenerklärung auf der Rechnung oder Jahreserklärung)
- • Reach/UN Klassifizierung bei chemischen Produkten
- • AALA (Ursprung der Automobil Industrie) falls vorhanden

Sie oder Ihr Vorlieferant, derjenige der die technischen Parameter der Erzeugnisse kennt und daher in der Lage ist, Angaben zu machen, ob eine Ware in der Ausfuhrliste oder der Dual Use Verordnung enthalten sind oder nicht; bedarf der schriftlichen Aussage. Diese Aussage ist als direkter Vertragspartner an voestalpine schriftlich zu erklären. Wenn die Waren dort erfasst sind, ist die Ausfuhr aus der EU genehmigungspflichtig. Auch eine Kennzeichnung der Dual Use Klassifizierung innerhalb der EU ist erforderlich, wenn die Warenbewegung innerhalb der EU erfolgt.

Bitte benennen Sie einen Ansprechpartner in Ihrem Unternehmen zur Klärung etwaiger Rückfragen.

Auf unsere Anforderung bitten wir den Lieferanten verpflichtend, alle weiteren Außenhandelsdaten zu seinen Gütern und deren Bestandteilen schriftlich mitzuteilen, sowie uns unverzüglich (vor Lieferung entsprechender hiervon betroffener Güter) inclusive aller Änderungen der bereits abgegebenen Daten schriftlich zu informieren.

Verbindlicher Bestandteil aller unserer Verträge und Vereinbarungen sind die Compliance-Richtlinien der voestalpine (abrufbar unter: <http://www.voestalpine.com/group/de/konzern/compliance/>).

WIR ERWARTEN,

dass unsere Recyclingdienstleister und Entsorger sicherstellen, dass Produkte, welche vom freigegebenen Produkt bzw. Prozess abweichen, nicht wieder in den Wirtschaftskreislauf gelangen, sondern unbrauchbar gemacht werden, bevor sie entsorgt werden. Unsere Recyclingdienstleister und Entsorger sind verpflichtet den Vorgang zu Beweis Zwecken zu dokumentieren. Die Entsorgung erfolgt nach Freigabe durch voestalpine, soweit die Freigabe durch den Kunden vorliegt. Dies gilt nur, soweit die fehlerhaften Produkte nicht nachgearbeitet oder repariert werden können.

5)QUALITÄTSSICHERUNGS-VEREINBARUNG

Allgemeine Anforderungen/Geltungsbereich

Die „voestalpine Qualitätssicherungsvereinbarung“ (QSV) ist für die Bereitstellung von externen Prozessen, Produkten, Leistungen und, sofern anwendbar, auch für Zulieferungen von Software (mit direkten Einfluss auf die Qualität des voestalpine Produktes) an die Standorte der voestalpine-Automotive Components-Gruppe weltweit gültig.

Die voestalpine Qualitätssicherungsvereinbarung ist ein gelenktes Dokument im Sinne der IATF 16949. Die in diesem Dokument beschriebenen Anforderungen gelten zusätzlich zu allen geltenden Gesetzen und behördlichen Anforderungen, den allgemeinen Anforderungen der Automobil-industrie beschrieben in der ISO 9001 (aktuelle Version), IATF 16949 (aktuelle Version) und den jeweils gültigen Bänden des VDA und / oder der AIAG sowie ggf. zusätzlichen kundenspezifischen Anforderungen der OEMs, wobei die jeweils strengeren zur Anwendung kommen.

Maßstab für die Qualität unserer Produkte und Dienstleistungen ist die Zufriedenheit unserer Kunden. Als kundenorientiertes Unternehmen richten wir unser Qualitätsmanagement so aus, dass die Bedürfnisse unserer Kunden verstanden, erfasst und über die Erwartungen hinaus erfüllt werden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass unsere Lieferanten vollumfänglich in unser Qualitäts-management eingebunden sind. Wir verstehen uns als Bindeglied in der Kette zwischen Kunde und Lieferant und sind damit für die Durchgängigkeit der Erfüllung der Kundenforderungen verantwortlich.

Qualitätsmanagementsystem

Voraussetzung für eine Lieferbeziehung zu voestalpine ist ein wirksames Qualitätsmanagementsystem, welches nach den jeweils gültigen Regelwerken DIN EN ISO 9001/IATF 16949 aufgebaut ist.

Die Wirksamkeit des QM-Systems spiegelt sich wider in:

- kontinuierlicher und nachweisbarer Verbesserung der Prozesse, Verfahren und Produkte,
- Anlieferqualität,
- Liefertreue,
- Wirksamkeit und Schnelligkeit der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen,
- Kommunikation auf allen Ebenen,
- inhaltlicher und termingetreuer Abarbeitung von Neu- und Änderungsprojekten.

Durch dieses Qualitätsmanagementsystem soll das gemeinsame Ziel „Null-Fehler“ erreicht werden.

Der Ablauf eines Zertifikates ohne geplante Re-zertifizierung ist voestalpine mindestens sechs Monate vor dem Ablauftermin mitzuteilen. Neue Zertifikate sind unaufgefordert an den zuständigen Ansprechpartner im Einkauf der voestalpine zu schicken. Geschieht dies nicht, führt dies zu einer schlechteren Lieferantenbewertung und es kann die Aufnahme des Lieferanten in den voestalpine Eskalationsprozess zur Folge haben. Dies kann sich unter Umständen auf zukünftige Geschäfte auswirken.

Die Aberkennung eines Zertifikats ist voestalpine unverzüglich anzuzeigen. Zertifizierungen müssen durch akkreditierte Zertifizierungsgesellschaften erfolgen. voestalpine behält sich vor, gegebenenfalls auch mit seinen Kunden nach vorheriger Ankündigung, Audits und Assessments zu dem Qualitätsmanagementsystem, den Prozessen und/oder Produkten durchzuführen. Den voestalpine Beauftragten und unseren gemeinsamen Kunden ist hierzu der Zutritt zu allen relevanten Bereichen zu ermöglichen, wobei auf berechnigte Geheimhaltungsinteressen des Lieferanten Rücksicht zu nehmen ist.

Der Lieferant muss gemäß den Vorgaben der IATF sicherstellen, dass alle extern bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Kunden genannten Bestimmungslandes - sofern sie der Organisation mitgeteilt werden- erfüllen. Diese Forderung ist auch in der Lieferkette sicherzustellen.

Qualitätsziele

Im Rahmen der Qualitätsplanung ist die wichtigste Aufgabe des Lieferanten, eine „Null-Fehler-Strategie“ zu entwickeln und alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen. Zur Messung und Bewertung der erreichten Qualität definiert der Lieferant interne und externe Qualitätsziele.

In diesem Zusammenhang gelten die folgenden Mindestanforderungen:

- Ermittlung der internen und externen Beanstandungsquoten, vorzugsweise auf Anzahl der Reklamationen und PPM-Basis (parts per million),
- Ermittlung der internen und externen Fehlerkosten.

voestalpine wird gegebenenfalls (z.B. im Zuge eines Verbesserungsprogrammes), gemeinsam mit dem Lieferanten individuelle Qualitätsziele vereinbaren.

Vorbehaltlich abweichender Individualvereinbarungen gilt, dass ppm-Werte jährlich zu halbieren sind. Der Lieferant ist für die Ermittlung und ordnungsgemäße Festlegung der funktionsrelevanten und prozesskritischen Merkmale (sofern nicht vorgegeben) auf Basis der Spezifikation und Vorgaben sowie für die Optimierung der Fertigungsprozesse und Prüfmethoden verantwortlich. Der Lieferant hat voestalpine unverzüglich zu unterrichten, sobald fehlerhafte oder aber fehlerverdächtige Produkte/Leistungen erkannt werden.

PRODUKTSPEZIFISCHE QUALITÄTSSICHERUNGSVEREINBARUNG (PQSV)

Die produktspezifische Qualitätssicherungsvereinbarung (PQSV) beinhaltet teilespezifische Vorgaben zur Erfüllung der Kundenforderungen, welche entweder nicht explizit in den vorliegenden Spezifikationen, Normen und Zeichnungen enthalten sind oder aufgrund des Durchschlags-Risikos bei Abweichungen als wichtiges Produkt-/Prozessmerkmal gesondert in den Fokus gerückt wird (u.a. Prüffrequenz, zu verwendendes Mess- und Prüfmittel, Bauteilsauberkeit).

Je nach Auftrag, Fertigungsprozess bzw. Komplexität des Bauteiles wird diese zusätzlich mit unseren Lieferanten abgeschlossen und gilt als „mitgeltende Vereinbarung“.

NACHHALTIGKEIT

voestalpine hat sich verpflichtet, Prozesse, Produkte und Leistungen nachhaltig zu erbringen.

Der Lieferant hat den „voestalpine Code of Conduct für Lieferanten“, (abrufbar unter www.voestalpine.com) einzuhalten, und in der Lieferkette weiterzugeben.

PRODUKTSICHERHEIT

Gemäß der Anforderung der IATF 16949 hat der Lieferant dokumentierte Prozesse für das Management von produktsicherheitsrelevanten Prozessen, Produkten und Leistungen abzubilden. Gegebenenfalls muss auf Grund von darüber hinaus geltender kundenspezifische Anforderungen eine hierfür verantwortliche Person als Produktsicherheitsbeauftragter (PSB) für jede Fertigungsstätte benannt und an den verantwortlichen Ansprechpartner im Einkauf bei voestalpine (auch im Falle von Änderungen hierzu) kommuniziert werden. Bis zur expliziten Benennung ist die Geschäftsführung angehalten diese Funktion persönlich abzubilden.

BESONDERE MERKMALE

Besondere Merkmale erfordern eine besondere Beachtung, da Abweichungen zu Merkmalen, die als „besonders“ definiert sind, die Produktsicherheit, die Lebensdauer, die Montagefähigkeit, die Funktion oder die Qualität nachfolgender Fertigungsoperationen sowie gesetzliche Vorschriften in besonderem Maße beeinflussen können. Sie werden vom OEM und/oder voestalpine festgelegt, wobei sie auf den entsprechenden Spezifikationen deutlich gemacht sind und auf dem Dokument „Besondere Merkmale und Dokumentation mit besonderer Archivierung“ dokumentiert werden, und/oder ergeben sich aus der Risikoanalyse des Lieferanten, z.B. aus der Produkt und/oder Prozess-FMEA. Sämtliche Produkt- und Prozessmerkmale sind von besonderer Wichtigkeit für voestalpine und müssen durch den Lieferanten eingehalten werden. Diese sind vom Lieferanten zu identifizieren und in allen relevanten Produkt- und Prozessunterlagen, wie z.B. Zeichnung, FMEA, Risiko-

analysen, Arbeits-, Prüf- und Produktionslenkungsplänen, zu kennzeichnen. Diese Merkmale müssen in allen relevanten Planungsschritten besonders berücksichtigt und überwacht werden. Zur Nachweisführung von kritischen Merkmalen sind der Umfang und die Aufbewahrungszeit der notwendigen Dokumente entsprechend einer Risiko-betrachtung und unter Berücksichtigung der voestalpine und/oder OEM Anforderungen zu definieren. Besondere Merkmale werden in der Regel wie folgt gegliedert:

- kritische Merkmale (Merkmale mit besonderer Nachweisführung) (z.B. CC / BCC),
- funktionswichtige /prozesswichtige Merkmale (z.B. SC / BSC).

Je Lieferlos sind die besonderen Merkmale, gemessen am Risiko, in ausreichender Anzahl zu messen, zu dokumentieren und für mindestens 30 Jahre aufzubewahren.

Nachweisführung für Produkte mit kritischen Merkmalen

Hierunter werden Produkte verstanden, deren Merkmale maßgeblichen Einfluss auf die Fahrzeug-sicherheit oder die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben haben, und woraus ein Produkthaftungsrisiko entstehen kann.

Diese Produkte und deren Merkmale sind bei Konstruktionsverantwortung durch voestalpine in den technischen Unterlagen gekennzeichnet und dokumentiert, und/oder werden bei Konstruktionsverantwortung durch den Lieferanten vom Lieferanten im Rahmen der Konstruktion ermittelt. Vorgaben von voestalpine sind dabei zu beachten. Der Lieferant verpflichtet sich für Produkte mit kritischen Merkmalen ein System zur Nachweisführung zu installieren. Die Nachweisführung muss inhaltlich den Anforderungen des VDA Band 1 entsprechen und so beschaffen sein, dass im Schadensfall die geübte Sorgfalt nachgewiesen werden kann.

Bei nicht Erreichen dieser Fähigkeiten müssen entsprechende Maßnahmen ergriffen werden um diese zu erreichen, solange müssen entsprechende 100% Prüfungen eingeplant werden.

Eine Rückverfolgbarkeit ist so zu gestalten, dass eine eindeutige Zuordnung von den Lieferdaten bis zu den Fertigungs-/Prüflosen und Vormaterialien gewährleistet ist. Ein funktionierendes Herleitungssystem bis zum Unterauftragnehmer ist sicherzustellen.

Die Dokumentation dieser Nachweisführung zu besonderen Merkmalen ist voestalpine auf Verlangen in der von voestalpine verlangten Form binnen 24 Stunden vorzulegen.

UNTERAUFTRAGNEHMER – WECHSEL VON UNTERAUFTRAGNEHMERN

Der Lieferant ist für die Produkt- und Prozessentwicklung seiner Unterauftragnehmer nach den in dieser QSV genannten Anforderungen verantwortlich. Vergibt der Lieferant Aufträge an Unterauftragnehmer, müssen die relevanten Forderungen dieses Dokumentes (QSV) auch durch diese erfüllt werden. Der Wechsel eines Unterauftragnehmers ist voestalpine vorher (in einem ausreichenden Zeitraum) anzumelden und bedarf der

schriftlichen Freigabe durch voestalpine. Geschieht dies nicht führt dies zur Aufnahme in den voestalpine Lieferanten Eskalationsprozess.

Eine Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF/PPAP) ist durch den Lieferanten durchzuführen. voestalpine behält sich vor, gegebenenfalls mit seinen Kunden, nach vorheriger Ankündigung, auch Unterauftragnehmer zu auditieren. Hierdurch ist der Lieferant jedoch nicht von seiner Verantwortung gegenüber dem Unterauftragnehmer und voestalpine entbunden. Kosten durch die Qualifizierung von Unterauftragnehmern müssen durch den Auftragnehmer getragen werden.

HERSTELLBARKEITSANLAYSE

Technische Unterlagen (z.B. Zeichnungen, Spezifikationen, Umweltforderungen, Recyclingvorschriften, Lastenheft, ...), welche von der voestalpine erstellt werden, müssen durch die Lieferanten im Rahmen der Vertragsprüfung analysiert werden. Diese Prüfung bietet dem Lieferanten die Möglichkeit, seine Erfahrung und Vorschläge zum beiderseitigen Vorteil einzubringen.

Die Herstellbarkeitsanalyse ist mit Angebotsabgabe dem Einkauf zu bestätigen und nachzuweisen und ist Voraussetzung für die Auftragsvergabe. Auf Anforderung durch voestalpine übermittelt der Auftragnehmer alle relevanten Unterlagen (Prozesse, Produkte, Dienstleistungen, Fertigungs-anlagen, Werkzeuge und Prüfeinrichtungen) der Machbarkeitsbewertung.

Alle geplanten Unterauftragnehmer für Produkte und Prozesse sind ebenfalls in der Herstellbarkeitsbewertung zu berücksichtigen und gegenüber voestalpine zu dokumentieren.

ÄNDERUNGEN AM PRODUKT ODER PROZESS

Änderungen am Produkt oder Prozess sind voestalpine in einem ausreichenden Zeitraum, mindestens aber 3 Monate vorher anzumelden und bedürfen einer schriftlichen Freigabe von voestalpine. Diese Änderungen sind vom Lieferanten in einem Produkt- und Prozesslebenslauf zu dokumentieren. Eine Verlegung oder Änderung der Produktionseinrichtung bzw. -abläufe oder des Fertigungsgeländes des Lieferanten, wo die Vertragsprodukte für voestalpine hergestellt werden, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von voestalpine zulässig. Entsprechend hat der Lieferant voestalpine hiervon vorab mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zu unterrichten.

Der Lieferant hat voestalpine dabei ein entsprechendes Verlagerungsszenario einschließlich Terminablaufplan unter Berücksichtigung aller Auswirkungen auf die Fertigung und Lieferung der Vertragsprodukte sowie neue Erstbemusterung etc. vorzulegen.

PLANUNG

voestalpine hat sich zur Aufgabe gesetzt, ihre Lieferanten in einem möglichst frühen Stadium in die Qualitätsplanung eines neuen Projektes einzubeziehen. Im Rahmen eines Projektmanagements fordern wir von unseren Lieferanten grundsätzlich eine systematische Planung nach AIAG APQP sofern voestalpine nicht ein anderes Verfahren festlegt. Diese Planung umfasst sowohl die vom Lieferanten hergestellten Teile als auch dessen Zukaufteile. Der Projektverantwortliche ist voestalpine zu benennen. Für das jeweilige Teil, bzw. Projekt sind zumindest alle nachfolgend aufgeführten Planungsschritte vom Lieferanten durchzuführen. Dabei erfolgt die Rückmeldung/Kommunikation wie mit voestalpine vereinbart. Für Änderungen am Teil oder am Prozess ist sinngemäß vorzugehen. Für Hausteile und Kaufteile des Lieferanten (Rohteile, Auswärtsbearbeitung, Unterlieferanten) ist ein Status zu erstellen, der die einzelnen Bewertungen zusammengefasst darstellt und kritische Positionen einzeln herausstellt. Forderungen, die über die Inhalte der QSV hinausgehen, werden projektspezifisch zwischen voestalpine und dem Lieferanten vereinbart.

PROJEKTSTATUS

voestalpine behält sich vor, den Projektfortschritt auch vor Ort bei dem Lieferanten und/oder dem Unterlieferanten gegebenenfalls über die Durchführung von VDA 6.3 Prozessaudits, zu verifizieren.

PLANUNGSGEHALT

Inhalt der Projektplanung, aufbauend auf die im Bereich 8.1-8.3 der IATF 16949 beschriebenen Punkte, müssen mindestens, aber nicht ausschließlich folgende Bereiche inklusive der Einbeziehung von Unterlieferanten (falls anwendbar) umfassen:

- Technische Planung,
- Kapazitätsplanung,
- Terminliche Planung (inklusive Meilensteine).

Terminplanung

Auf Basis der von voestalpine vorgegebenen Termine und Meilensteine erstellt der Lieferant einen projektbezogenen Terminplan und stellt diesen voestalpine zur Verfügung.

Planung und Beschaffung von Anlagen und Betriebsmitteln

Alle Anlagen und Betriebsmittel zur Herstellung des Bauteils sind so zu planen und zu beschaffen, dass sie spätestens zur Durchführung des Produktionsprobelaufes vor dem Erstmustertermin in ausreichender Kapazität zur Verfügung stehen. Weiterhin sind auch alle Vorrichtungen sowie interne und externe Transportmittel zu

berücksichtigen. Die Fähigkeit bzw. Eignung von Betriebsmitteln ist durch den Lieferanten nachzuweisen. Bei mehreren Vorrichtungen bzw. Mehrfachformen sind die Fähigkeiten bzw. Eignung einzeln nachzuweisen.

Planung und Beschaffung von Prüfmitteln

Der Lieferant legt für alle Merkmale die Prüfmethodik mit dem entsprechenden Prüfmittel fest, wenn diese nicht, z.B. durch kundenspezifische Anforderungen oder voestalpine's eigenen Anforderungen wie zu definierten besonderen Merkmalen, bereits vorgegeben sind. Der Beschaffungsprozess ist so zu planen, dass die notwendigen Prüfmittel zum Produktionsprobelauf zur Verfügung stehen und die Prüfprozesseignung nachgewiesen ist. Der Nachweis hat nach den Anforderungen des VDA Band 5 oder kundenspezifisch zu erfolgen.

PRODUKTSPEZIFIKATION

Lieferanten mit Entwicklungsverantwortung setzen die Kundenforderungen in allen erforderlichen Produktbeschreibungen (wie z.B. Pflichtenhefte, Zeichnungen, interne Normen, ...) um. Durch in 3D-Datenmodelle nicht beschriebene jedoch herstellungsbedingte Maße (z.B. Anbindungsstellen, Formteilungsnähte) sind generell zu ermitteln und festzulegen. Um Bearbeitungs- und Kollisionsprobleme zu vermeiden, sind diese mit dem voestalpine Verantwortlichen abzustimmen, welcher die Entwicklung bei voestalpine koordiniert.

PROZESSABLAUFPLAN

Der Lieferant erstellt einen Prozessablaufplan über die gesamte Prozesskette. Dieser Prozessablaufplan ist vor Serienbeginn auf Verlangen von voestalpine zur gemeinsamen Durchsprache vorzustellen. Der Prozessablaufplan muss mit der Prozess-FMEA und mit dem Produktionslenkungsplan übereinstimmen.

PRODUKT- UND PROZESS-FMEA

Die Fehler-Möglichkeiten- und Einfluss-Analyse (FMEA) ist zur Untersuchung möglicher Risiken und deren Bewertung hinsichtlich Bedeutung, Wahrscheinlichkeit des Auftretens und der Möglichkeit der Entdeckung durchzuführen. Diese Risiken sind durch Einleitung von Maßnahmen zu minimieren. Die FMEA ist damit ein wichtiges Mittel zur Fehlervermeidung. Die FMEA ist so rechtzeitig durchzuführen, dass Ergebnisse und Maßnahmen noch in die Planung einbezogen werden können. Eine FMEA muss dabei alle Phasen des Produktlebenszyklus wie Konstruktion, Produktion, Montage, Verpackung, Transport und Nutzung durch den Kunden sowie Recycling und Entsorgung berücksichtigen.

FMEAs sind z.B. aber nicht ausschließlich bei folgenden Anlässen zu erstellen bzw. zu überarbeiten:

- Entwicklung/Produktion von Neuteilen,

- Einführung neuer Fertigungsverfahren,
- Standortverlagerungen,
- Zeichnungsänderungen,
- Änderung von Prozessen,
- Lessons learned,
- bei Auftreten von Mängeln.

VDA Band 4 bzw. AIAG FMEA beschreiben die Methodik ausführlich.

Eine Produkt- (Design-)FMEA ist für alle Bauteile durchzuführen, welche in Verantwortung des Lieferanten konstruiert werden. Für alle Prozessschritte eines Bauteils ist eine Prozess-FMEA durchzuführen. Dabei sind die Ergebnisse der Produkt-FMEA und die besonderen Merkmale (SC/CC) besonders zu berücksichtigen. Weiterhin sind eine Analyse von ähnlichen Teilen (Verwechslungs-gefahr) sowie eine Fehlersimulation zu integrieren. Risiken, welche mit Hilfe einer FMEA offengelegt werden, sind durch geeignete Maßnahmen kostenneutral zu minimieren. Zur Umsetzung der Maßnahmen sind Termine und Verantwortliche so zu benennen, dass die Maßnahmen vor dem Start der Serienlieferung abgearbeitet sind. Die eingeführten Maßnahmen sind hinsichtlich der durchgeführten Wirksamkeitsprüfung neu zu bewerten. voestalpine ist über notwendige konstruktive oder prozessuale Änderungen umgehend zu informieren.

ERPROBUNGSPLANUNG / ENTWICKLUNGSFREIGABE

Lieferanten mit Entwicklungsverantwortung haben einen Plan entsprechend VDA Reifegrad-absicherung für Neuteile oder APQP zu erstellen und abzuarbeiten, nach welchem das Design (Entwicklungsergebnisse) auf Erfüllung der Designvorgabe überprüft wird. Dieser Plan muss unter anderem Auskunft über Zeitpunkt, Art und Umfang der Validierung und der Muster geben. Der Unterschied zwischen Planung und Realisierung ist zu bewerten.

PRÜFPLAN

Ausgehend vom Produktionslenkungsplan erstellt der Lieferant einen Prüfplan, aus dem alle zu prüfenden Merkmale mit den zugehörigen Prüfmitteln für jeden Arbeitsgang hervorgehen. Alternativ können diese Punkte auch Bestandteile des Produktionslenkungsplans sein. Bei der Planung sind neben dem Aufwand für die Durchführung auch die Schulung der Mitarbeiter sowie die Einrichtung der Arbeitsplätze hinsichtlich statistischer Prozessregelung (SPC) zu berücksichtigen.

ABSTIMMUNG DER SERIENÜBERWACHUNG

Grundsätzlich sind alle Produkt- und Prozessmerkmale wichtig und müssen eingehalten werden. Prüfintervalle und Stichprobengrößen sind hierbei festzulegen um diese in angemessenen Abständen nachzuweisen.

Besondere Merkmale erfordern den Nachweis der Prozessfähigkeit.

Zu diesem Zweck muss der Lieferant diese besonderen Merkmale mit geeigneten Methoden, z.B. mit Qualitätsregelkarten (SPC) überwachen. Ist die Prozessfähigkeit nicht nachweisbar, so hat (soweit anwendbar) eine 100% Merkmalsprüfung zu erfolgen bis diese nachzuweisen ist. Nicht messbare oder nur zerstörend prüfbare besondere Merkmale sind mit geeigneten Methoden zu überwachen und zu dokumentieren. Prüfintervalle und Stichprobengrößen sind hierbei festzulegen. Die geplante Serienüberwachung der besonderen Merkmale ist mit voestalpine abzustimmen. Hierzu hat der Lieferant den entsprechenden „Produktionslenkungsplan“ gemäß Terminplan vor der Erst-bemusterung an den zuständigen voestalpine Verantwortlichen zu übermitteln, bzw. diesen zur Einsicht vorzulegen.

FÄHIGKEITSNACHWEISE

Die Durchführung der Maschinenfähigkeitsuntersuchung und der Prozessfähigkeitsuntersuchung ist in dem VDA Band 2, dem VDA Band 4 und der AIAG Schrift SPC geregelt und entsprechend durchzuführen. Abweichungen davon sind über den zuständigen voestalpine Verantwortlichen zu vereinbaren.

Mindestforderungen für Fähigkeitskennwerte:

- Maschinen-/ Kurzzeitfähigkeit (MFU)
- C_m/C_{mk} 2,0
- Vorläufige Prozessfähigkeit (PFU) P_p/P_{pk} 1,67
- Prozess-/Langzeitfähigkeit (PFU) C_p/C_{pk} 1,33

Abweichende Forderungen (z.B. aufgrund von Kundenforderungen) werden von voestalpine mit dem Lieferanten abgestimmt.

Maschinenfähigkeitsuntersuchung/Kurzzeitfähigkeit:

Maschinenfähigkeitsuntersuchungen sind so zu planen, dass alle Nachweise spätestens zum Produktionsprobelauf (Run@Rate oder damit vergleichbar) vorliegen. Sofern nicht anders gefordert/vereinbart sind 50 Merkmalsmessungen aus einer Fertigung heran zu ziehen.

Vorläufige Prozessfähigkeitsuntersuchung:

Die Auswertung der vorläufigen PFU (PP/PPK) ist erstmals vorzustellen, wenn mindestens 25 Stichproben mit jeweils 5 Messwerten vorliegen (125 Messwerte), spätestens aber zur Produktions- /Prozessfreigabe (PPF/PPAP). Abweichende Vorgehensweisen sind mit dem zuständigen voestalpine Verantwortlichen zu vereinbaren.

Prozessfähigkeitsuntersuchung/Langzeitprozessfähigkeit(CP/CPK):

Die Langzeitprozessfähigkeit ist auf Basis der Anforderungen von voestalpine bzw. seiner Kunden durchzuführen, hierbei gelten die jeweils höheren Anforderungen. Die Prozessfähigkeiten sind sobald diese gemäß den oben genannten Vorschriften ermittelt werden können, voestalpine auf Verlangen vorzulegen. Weiterhin sind die Ergebnisse der PFU auf Anfrage vorzustellen. Eine regelmäßige Auswertung der SPC Aufzeichnungen (möglichst auto-matisiert) ist spätestens ab Serienstart durchzuführen.

ZENTRIERTE FERTIGUNG

Bei regelbaren Merkmalen ist eine zentrierte Fertigung anzustreben. (Prozesslenkung). Für die besonderen Merkmale ist ein beherrschter und fähiger Prozess durch fortlaufende, systematische Auswertungen der Prüfergebnisse entsprechend den Regelwerken mittels statistischer Prozess-regelung (SPC) einzuhalten und zu dokumentieren. Bei Prüfprozessen, für deren dazugehörigen Fertigungsprozesse keine Fähigkeit nachgewiesen werden konnte und bei nicht regelbaren Prüfmerkmalen, wie z.B. werkzeuggebundene Merkmale, darf der Lieferant nur die um den Betrag der Messunsicherheit reduzierte Toleranz ausnutzen. Bei beidseitig begrenzten Merkmalen ist die Messunsicherheit an beiden Toleranzgrenzen abzuziehen. Bei nicht prozessfähigen „Besonderen Merkmalen“ muss die 100%-Prüfung ebenfalls durch statistische Methoden dokumentiert werden.

PLANUNG DER VORBEUGENDEN INSTANDHALTUNG

Zur Sicherstellung der Lieferfähigkeit ist ein System der vorbeugenden/vorausschauenden Instandhaltung von Fertigungseinrichtungen zu entwickeln. Es ist ein Instandhaltungsplan zu erstellen, welcher die Wartungsintervalle und die Wartungsumfänge enthält. Die konsequente Durchführung ist schriftlich zu dokumentieren (siehe auch IATF 16949). Neben der Festlegung von vorbeugenden/vorrausschauenden Wartungsintervallen ist eine Notfallstrategie für die Prozesse zu erstellen, welche Einfluss auf die Lieferfähigkeit haben. Dies sind beispielsweise Engpassmaschinen und Sonderwerkzeuge. Der „kritische Ersatzteilbedarf“ ist zu ermitteln und im Zuge der Notfall-planung zu bevorraten, bzw. ist ein ausreichend schneller Zugriff hierauf zu gewährleisten um die Lieferversorgung aufrecht zu erhalten. Bei Zugriff auf externe Ressourcen (z.B. Wartung durch Maschinenhersteller oder Sub- Unternehmen) sind entsprechende Verträge mit diesen zu Reaktions-, und Servicezeiten vorzuhalten.

STATUS DER UNTERAUFTRAGNEHMER UND KAUFTEILE

Eine Liste der eingesetzten Unterlieferanten ist auf Anforderung vorzulegen.

Status der Unterlieferanten:

Die Qualitätsfähigkeit der eingesetzten Unterauftragnehmer im Projekt muss gewährleistet sein. Bei Nichterfüllung der Anforderungen sind Entwicklungsprogramme festzulegen. Die Umsetzung und Validierung muss vor Durchführung des Produktionsprobelaufes (Run@Rate) aber spätestens zur Produktionsprozess- und Produktfreigabe an voestalpine gewährleistet sein.

Status der Zukaufteile:

Der Status der Qualitätsplanung ist regelmäßig zu überprüfen. Die Aktivitäten müssen so ausgerichtet sein, dass die Produktionsprozess- und Produktfreigabe der Kaufteile vor der Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF/PPAP) des Gesamtprodukts abgeschlossen ist.

LOGISTIK

Teilesteuerung

Zur Vermeidung von Chargenvermischungen und zur Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit sind Rohteile, Kaufteile von Unterauftragnehmern und Teile aus eigener Fertigung nach dem Prinzip „First In – First Out“ zu verarbeiten und zu liefern. Der Lieferant ist verpflichtet, die Rückverfolgbarkeit von voestalpine bis hin zu seinen Unterlieferanten zu gewährleisten. Hierzu sind die Teile beziehungsweise die Behälter in geeigneter Weise mit Chargenkennzeichen und Änderungsstand zu beschriften.

Sauberkeit

Der Lieferant ist für die Sauberkeit seiner Teile und Verpackung – unter Berücksichtigung eventueller Restschmutzvorgaben von voestalpine – verantwortlich. Projektspezifisch können hierzu Forderungen wie z.B. VDA Band 19 vereinbart werden.

Rückverfolgbarkeit

Der Lieferant ist für eine durchgängige Rückverfolgbarkeit anhand des festgelegten Umfangs und für einen entsprechenden Bauteil/Behälterkennzeichnung bis zur Ablieferung bei voestalpine oder einem definierten Dritten verantwortlich. Lieferungen an voestalpine werden entsprechend den Zeichnungsvorschriften mit Sachnummern, Charge und gegebenenfalls Herstellerkennzeichen eindeutig gekennzeichnet. Der Lieferant hat die Rückverfolgbarkeit über eine mit dem Bauteil fest verbundenen Kennzeichnung sicherzustellen. Im Falle einer Reklamation muss der eindeutige Rückschluss auf die beanstandete Lieferung möglich sein, um eine Mengeneingrenzung schadhafter Teile und des Ausgangsmaterials durchführen zu können. Auf Anforderung (z.B. im Schadenfall) muss der Lieferant in der Lage sein die Rückverfolgbarkeit auf seine Produktionsdaten, Vormaterial und ggf. Daten zu Kaufteilen an voestalpine zur Verfügung zu stellen.

PERSONAL

Kapazität

Für den Produktionsumfang des vorliegenden Projekts ist Personal rechtzeitig zu planen. Die Planung ist so zu gestalten, dass ausreichende geeignete, geschulte und unterwiesene Ressourcen zur Verfügung stehen.

Qualifikation

Bei der Einrichtung eines neuen Arbeitsplatzes, dem Wechsel des Arbeitsplatzes oder der Änderung der auszuführenden Tätigkeit, bzw. Spezifikation und oder Anweisung hierzu ist jeder Mitarbeiter gemäß den neuen Gegebenheiten zu schulen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen.

PRODUKTIONSPROBELAUF (RUN@RATE)

Der Lieferant muss einen (internen) Produktionsprobelauf (Run@Rate) unter Serienbedingungen zum Nachweis der erforderlichen Ausbringung und Qualitätsfähigkeit des Prozesses durchführen.

Nach dem erfolgreichen Produktionsprobelauf des Lieferanten behält sich voestalpine vor einem (externen) Produktionsprobelauf (Run@Rate) beim Lieferanten durchzuführen um die Leistung und Qualitätsfähigkeit des Prozesses zu verifizieren.

EXTERNE UNTERSTÜTZUNG

Im Falle dessen, dass es im Zuge der Projekt, Produkt und oder Prozessplanungs- und/oder Realisierungsaktivitäten, verursacht durch den Lieferanten, wiederholt und/oder andauernd zu Störungen kommt behält sich voestalpine vor den Lieferanten entsprechend des voestalpine Eskalationsmodells und der Gewährleistungsvereinbarung einzustufen und zu überwachen.

NOTFALLPLANUNG

Jeder Lieferant muss uns die Existenz eines Notfallplans nach den Vorgaben der IATF16949 nachweisen und in regelmäßigen Abständen aktualisieren und auf Wirksamkeit zu überprüfen.

Bei Eintritt unvorhersehbarer Ereignisse (z.B. Unfälle, Streiks, Naturkatastrophen) ist die Lieferfähigkeit abzusichern und in Ergänzung ist ein Benachrichtigungsprozess einzurichten, der Ausmaß und Dauer von Notfallsituationen beinhaltet, die Einfluss auf den Geschäftsbetrieb von voestalpine haben. Auf Verlangen ist dieser Notfallplan voestalpine vorzulegen.

PROZESS- UND PRODUKTFREIGABE

Mit dem PPF-Verfahren soll nachgewiesen werden, dass die mit dem Kunden vereinbarten Forderungen gemäß vorliegenden Zeichnungen und Spezifikationen erfüllt werden. Der Lieferant muss seine Freigaben der einzelnen Stufen der Produkt- und Prozessentwicklung bewerten und dokumentieren. Die Produktionsprozess- und Produktfreigabe erfolgt entweder nach VDA Band 2 (PPF), nach dem Produktionsteileabnahmeverfahren der AIAG PPAP und/oder nach Kundenvorgabe. Es erfolgt eine Abstimmung zum PPF-Verfahren hinsichtlich Umfang der zu übermittelnden PPF-Dokumentation, dies kann in Form eines Bemusterungsabstimmungsgesprächs erfolgen und wird in jedem Fall dokumentiert.

Bei Vormaterialien (Stahl, Aluminium, Edelstahl) erwarten wir neben dem Werksprüfzeugnis 3.1 ebenfalls ein Deckblatt EMPB inkl. eventueller zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen aufgrund Kundenvorgabe, z. B. MBN11251, inkl. BQF:

Werkstoff	Angabe der Stahlgüte und Beschichtung mit vollständiger Anschrift des Produktionswerkes unter Berücksichtigung einer evtl. Bezugsquellenvorgabe
Mechanische Kennwerte	Angabe aller für die jeweilige Stahlgüte spezifizierten mechanischen Kennwerte. Für die Bruchdehnung ist nur die bei der Bestellung vereinbarte Größe anzugeben.
Chemische Zusammensetzung	Angabe der chemischen Zusammensetzung mit Bestätigung Non-IF bzw. IF-Stahl, falls für das Bauteil vorgeschrieben.
Auflagenmasse	Angabe der Auflagenmasse der Beschichtung je Seite.
Elektrolytische Verzinkung	Durchführung der Haftungsprüfung und Dokumentation des Ergebnisses.

Schmelztauch-verzinkung	Angabe des Al-Gehalts der Zinkschicht.
Beölung	Angabe der verwendeten Walzwerköle, Prelubes und Ziehöle (Produktbezeichnung des Herstellers).
Blechdicke	Angabe der Blechdicke.

Vor Start der Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF/PPAP) ist sicherzustellen, dass alle Aktivitäten zur Prozess- und Qualitätsplanung abgeschlossen sind. voestalpine wird bei Bedarf und nach vorheriger Mitteilung, Prozessabnahmen (R@R) beim Lieferanten durchführen.

Die erfolgreiche Produktionsprozess- und Produktfreigabe ist eine der Voraussetzungen für eine vollständige Bezahlung der projektspezifischen Werkzeug-/Vorrichtungskosten. Sind Prozess-abnahmen bei dem Lieferanten oder voestalpine aus Gründen, die der Lieferant zu verantworten hat, nicht erfolgreich und müssen demzufolge wiederholt werden, behält sich voestalpine vor die in diesem Zusammenhang entstehenden Zusatzkosten gemäß Gewährleistungsvereinbarung an den Lieferanten weiter zu belasten. Gleiches gilt für Zusatzaufwendungen für bedingte Abnahmen.

Der PPF-Bericht ist bereits im Vorab an fsr-supplier@voestalpine.com zu senden. Bei mechanischen Befestigungselementen sind unaufgefordert Vorgabewerte im Rahmen der Erstbemusterung mitzuliefern. Fehlende bzw. unvollständige Bemusterungsunterlagen oder aber IMDS-Einträge werden mit der tatsächlichen Höhe der Zusatzaufwendungen belastet.

ÄNDERUNGEN AM PRODUKT ODER PROZESS

Änderungen am Produkt oder Prozess sind voestalpine in einem ausreichenden Zeitraum, mindestens aber 3 Monate vorher anzumelden und bedürfen einer schriftlichen Freigabe von voestalpine. Diese Änderungen sind vom Lieferanten in einem Produkt- und Prozesslebenslauf zu dokumentieren. Eine Verlegung oder Änderung der Produktionseinrichtung bzw. -abläufe oder des Fertigungsgeländes des Lieferanten, wo die Vertragsprodukte für voestalpine hergestellt werden, ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von voestalpine zulässig. Entsprechend hat der Lieferant voestalpine hiervon vorab mit einer Frist von mindestens 6 Monaten zu unterrichten. Der Lieferant hat voestalpine dabei ein entsprechendes Verlagerungsszenario einschließlich Terminablaufplan unter Berücksichtigung aller Auswirkungen auf die Fertigung und Lieferung der Vertragsprodukte sowie neue Erstbemusterung etc. vorzulegen.

ERSTMUSTER

Erstmuster sind unter Serienbedingungen (Maschinen, Anlagen, Betriebs- und Prüfmittel, Bearbeitungsbedingungen) gefertigte und geprüfte Produkte. Die Prüfergebnisse aller Merkmale sind in einem Erstmusterprüfbericht zu dokumentieren, wobei dieser Bericht voestalpine auf erste Anforderung zu überlassen ist. Die Anzahl der zu dokumentierenden Teile (min. 3 Musterteile) ist mit voestalpine zu vereinbaren (Bemusterungsabstimmungsgespräch). Erstmusterteile sind bei der Anlieferung deutlich als solche zu kennzeichnen und separat anzuliefern. Die aktuelle voestalpine Bemusterungsvorlage muss beim jeweiligen Q-Ansprechpartner angefordert werden und wenn nicht anders vereinbart, verwendet werden. Vom Lieferanten ist zusätzlich die voestalpine Materialnummer anzugeben und relevante Informationen zur Produktentstehung entsprechend VDA Band 2 im Rahmen der Erstbemusterung unaufgefordert mit zu liefern, sofern nicht anderweitig mit voestalpine vereinbart. Zur Identifizierung der Merkmale verwendete durchlaufende Nummerierung im Erstmusterprüfbericht muss mit der in der gestempelten Zeichnung übereinstimmen. Baugruppen, die nach einer voestalpine Konstruktion gefertigt werden, sind einschließlich der Einzelteile einer Erstmusterprüfung zu unterziehen und voestalpine vorzustellen. Für Produkte lieferanteneigener Konstruktionen hat der Lieferant die Bau-gruppe zu bemustern und voestalpine vorzustellen. Auch für Einzelteile und gegebenenfalls Unterbau-gruppen sind Erstbemusterungen durchzuführen. In diese Dokumentationen ist voestalpine bedarfsweise Einsicht zu gewähren. Abweichungen von der voestalpine Spezifikation, die bei der Produktionsprozess- und Produktfreigabe nicht festgestellt wurden, entbinden den Lieferanten nicht aus der Pflicht und berechtigen voestalpine, diese auch zu einem späteren Zeitpunkt zu beanstanden. Die Gesamtentscheidung wird dem Lieferanten in schriftlicher Form mitgeteilt.

Eine Serienbelieferung darf erst nach Freigabe der Muster erfolgen.

Erstbemusterung nach 3D Datenmodell

Ausmessungen müssen gegen das gültige 3D-Datenmodell durchgeführt werden. Die Anzahl der Messpunkte ist so zu wählen, dass alle Geometrien sicher und gegebenenfalls nach Kundenvorgabe bestimmt sind. Details der Messung sind mit dem voestalpine Verantwortlichen zu vereinbaren.

Die unter Abschnitt 1.8 und 2.13-15 ermittelten und festgelegten Merkmale sind mit der Erst-bemusterung zu dokumentieren.

„Materialdatenerfassung

Die Erfassung der Materialdaten im IMDS (Internationales Material-Daten-System) ist Voraussetzung für die Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF/PPAP). Die Materialdatenblätter (MDB) sind fristgerecht an voestalpine zu senden. Fehlende Materialdatenblätter (MDB) führen zu einer vorbehaltlichen Erstmusterfreigabe bzw. Ablehnung dessen. Bei Vormaterialien (z.B. Stahl, Aluminium, Edelstahl) erwarten wir neben dem Werksprüfzeugnis 3.1 ebenfalls ein Deckblatt EMPB, sowie die gemäß Kundenvorgabe zusätzlich angeforderten Informationen.

Erstmusterdokumentation

Die Erstmusterdokumentation entsprechend des geforderten Umfangs ist zeitgleich mit den Erstmustern zu liefern. Eine fehlende, unvollständige oder mangelhaft Erstmusterdokumentation führt zu einer Aufnahme des Lieferanten in das voestalpine Eskalationsmodell.

Abweichungen bei Erstmustern

Die Vorlage der Dokumente, Aufzeichnungen und Erstmusterteile darf nur erfolgen, wenn alle Spezifikationen erfüllt wurden. Bei Abweichungen ist vom Lieferanten vorab eine schriftliche Anzeige der Abweichungen an voestalpine zu melden. Erstmuster mit Abweichung, für die keine Abweichungsgenehmigung vorliegt, fehlende bzw. unvollständige Bemusterungsunterlagen oder aber IMDS-Einträge werden bei voestalpine nicht bearbeitet bzw. abgelehnt und die tatsächliche Höhe der Zusatzaufwendungen belastet.

Die Gesamtentscheidung wird dem Lieferanten in schriftlicher Form mitgeteilt. Eine Serienbelieferung darf erst nach Freigabe der Muster erfolgen.

Aufbewahrung von Referenzmustern

Referenzmuster (Rückstellteile) aus Erstbemusterung sind vom Lieferanten mindestens 15 Jahre nach Produktionsauslauf oder nach kundenspezifischen Forderungen aufzubewahren. Abweichungen davon sind mit dem voestalpine Verantwortlichen schriftlich zu vereinbaren.

INTERNE FREIGABE ZUR SERIENPRODUKTION

Eine Freigabe zur Aufnahme der Serienproduktion darf erst nach erfolgreichem Abschluss aller im Projekt geplanten Aktivitäten (unter anderem die Nachweise zu Werkzeug- und Maschinen-abnahmen, MFU, R@R, Einzelteil PPAP) erfolgen. Diese Freigabe ist seitens des Lieferanten von allen Verantwortlichen aus Qualitätssicherung, Fertigung und Planung, sowie gegebenenfalls weiterer beteiligter Bereiche mit Datum und

Unterschrift zu dokumentieren und auf Verlangen an den zuständigen voestalpine Ansprechpartner der Qualität zu übermitteln.

Sicherer Serienlauf

Der Lieferant muss Maßnahmen zur Absicherung eines sicheren Serienanlaufs über einen definierten Zeitraum, mindestens aber 90 Tage, treffen. Diese Maßnahmen sollen bereits im Zuge der Prozessplanung an den zuständigen voestalpine Ansprechpartner der Qualität kommuniziert werden.

Des Weiteren behält sich voestalpine vor bei Bauteilen, oder Prozessen mit erhöhtem Risiko, Neulieferanten, neuen Technologien und Lieferanten mit Auffälligkeiten zu Logistik, Qualität oder Kommunikation eine zusätzliche Prüfung vor Ort durchführen zu lassen. Bei wiederholten Abweichungen, und keiner messbaren Verbesserung kann dies auch zur Aufnahme des Lieferanten in die Eskalation führen.

Fertigungsfreigabe

Vor Aufnahme der Produktion muss eine Freigabe aller Fertigungs- und Montagearbeitsplätze nach IATF16949 und ISO 9001 durch den Lieferanten erfolgen. Die festgestellten Abweichungen sind zu dokumentieren. Zur Durchführung von Abstell- und Verbesserungsmaßnahmen sind verantwortliche Personen sowie Abschlusstermine zu benennen. Die getroffenen Maßnahmen sind auf Wirksamkeit zu prüfen. Eine Freigabe zur Aufnahme der Produktion darf erst nach erfolgreicher Prüfung aller Punkte erfolgen und ist zu dokumentieren.

KONFORMITÄTSPRÜFUNG

Durch den Lieferanten gelieferte Ware, kann es zu einem verzögerten Gefahrenübergang und somit auch zu einer ggf. verzögerten Mängelrüge (Reklamation) an den Lieferanten kommen, da durch das durch voestalpine teilweise verwendete „Skip Lot“ Verfahren ein potentieller Fehler erst bei der Entnahme aus diesem Lagerbestand auffallen würde. Zudem ist der Umfang dieser Prüfung ausschließlich eine Identitäts- und Vollständigkeitsprüfung gem. der Bestellanforderung, sowie die Prüfung auf offensichtliche Schäden (insbesondere Transportschäden). Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Dies entbindet den Lieferanten nicht von der vollumfänglichen Verantwortung, Haftung und alle Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung für die von Ihm hergestellten oder in Umlauf gebrachten Produkte. Unter Umständen wird nicht jedes ausgefallene Teil zur Analyse zur Verfügung gestellt.

Kommt es zu fehlerhaften Lieferungen, so muss der Lieferant unverzüglich für Abhilfe sorgen. Sind Sortier- oder aber Nacharbeitstätigkeiten erforderlich, so wird der Lieferant durch voestalpine umgehend informiert.

Der Lieferant hat unmittelbar nach Kenntnisnahme darüber zu entscheiden, wer die erforderlichen Tätigkeiten durchführen soll (eigene Mitarbeiter, externe Dienstleister, voestalpine). Werden Arbeiten durch voestalpine

übernommen oder aber externe Dienstleister beauftragt, so hat eine schriftliche Beauftragung durch den Lieferanten zu erfolgen. Erfolgt die schriftliche Beauftragung nicht innerhalb der von voestalpine vorgegebenen Frist, so werden die erforderlichen Tätigkeiten (Sortier-, Nacharbeit) durch voestalpine beauftragt. Die hier anfallenden Kosten werden unter Berücksichtigung der eindeutigen Schuldfrage weiterberechnet.

REKLAMATIONSBEARBEITUNG

Nach jeder Reklamation durch das voestalpine-Besteller Werk sind sofort Fehlerabstell-Maßnahmen einzuleiten, zu dokumentieren und auf Anforderung von voestalpine in strukturierter Form mit einem „8-D Report“, gemäß der im VDA Band 4 beschriebenen Systematik, innerhalb von 24 Stunden einzureichen. Im Rahmen des Reklamationsverfahrens hat der Lieferant nachzuweisen, dass er innerhalb der Anforderungen und Spezifikationen geliefert hat. Ursachenanalysen sind grundsätzlich mit geeigneten Problemlösungsmethoden mit detaillierten Analysen durchzuführen (wie z.B. Ishikawa, 5-W-Fragen, Fehlersimulationen, etc.). Sind andere voestalpine Gesellschaften bzw. Standorte betroffen, so sind diese umgehend durch den Lieferanten zu informieren. Geprüfte und konforme Bauteile auf Grund von Reklamationen, Folgelieferungen aus Lager- und Umlaufbeständen, die aufgrund eines vorausgegangenen Fehlers einer Prüfung unterzogen wurden, müssen, soweit nichts anderes vereinbart, bis zur nachweislichen Fehlerbeseitigung und dessen entsprechenden Validierung gekennzeichnet werden. Die Transportladungsträger und jedes einzelne Lademittel sind ebenfalls eindeutig zu kennzeichnen. Eine Kennzeichnungsart am Einzelteil ist in bestimmten Fällen mit dem voestalpine Abnahmewerk zu bestimmen.

Eine Antwort auf den ausgefüllten 8D-Report muss innerhalb von 10 Werktagen erfolgen, andernfalls muss der Lieferant eine Fristverlängerung für den Abschluss des 8D-Reports entsprechend der Art der Nichtkonformität beantragen, der Lieferant muss den Nachweis der Vereinbarung mit dem betroffenen Teil durch voestalpine sicherstellen.

Sofern eine Freischaltung für den Lieferanten im CAQ-REM Portal besteht, müssen diese Beanstandungen über dieses Portal zurückgemeldet werden. Bei Nichteinhaltung von festgesetzten Abarbeitungsfristen, kann eine Einstufung in die Eskalation erfolgen und dies kann sich auch negativ in der Lieferantenbewertung niederschlagen. Die entsprechenden Aufwendungen hierfür hat der Lieferant zu tragen.

Bei Reklamationen aus dem Feld sind vom Lieferanten methodische Analysen durchzuführen, insbesondere für Bauteile, für die im Befundungsprozess kein Fehler gefunden wurde (NTF), siehe hierzu die VDA Bände:

- „Das gemeinsame Qualitätsmanagement in der Lieferkette“,
- „Vermarktung und Kundenbetreuung Schadteilanalyse Feld“

Vorrangig zu diesem Punkt gilt das voestalpine oder kundenspezifische Garantievereinbarungen, die im Einzelfall mit dem Lieferanten vereinbart werden. Bei mangelhafter Qualität der Zulieferungen behält sich voestalpine vor, den Lieferanten in das Eskalationsmodell aufzunehmen.

AUFBEWAHRUNGSFRISTEN

Für Dokumente, Aufzeichnungen und Referenzmuster müssen Aufbewahrungsfristen von 15 Jahren nach Produktionsauslauf erfüllt werden. Diese Festlegungen ersetzen nicht die gesetzlichen Forderungen. Längere Aufbewahrungszeiten werden vor dem Hintergrund der Verjährungsfristen von Produkthaftungsansprüchen empfohlen und müssen im Einzelfall und gemäß abweichenden Kundenanforderungen projektspezifisch (nach vorhergehender Vereinbarung) eingehalten werden. Diese Festlegungen ersetzen nicht die gesetzlichen Forderungen.

REQUALIFIKATIONSPRÜFUNG

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Lieferungen regelmäßig auf Erfüllung der von voestalpine bzw. seiner Kunden vorgegebenen Spezifikationen zu überprüfen. voestalpine erwartet den Nachweis einer periodischen Requalifizierung von Produkten und Prozessen (VDA Band 2) gemäß den Vorgaben des jeweiligen Kunden, jedoch mindestens alle 3 Jahre. Technisch sinnvolle Produkt-gruppen können nach Rücksprache mit voestalpine gebildet werden. Eine Abweichung muss zwischen Lieferant und voestalpine schriftlich vereinbart werden. Die Requalifikationsunterlagen sind unaufgefordert und rechtzeitig einzureichen.

Fehlende bzw. weitere Dokumente sind spätestens 5 Arbeitstage nach Anforderung an den Anforderer zu übermitteln, eine Kostenbelastung für etwaige Aufwendungen ist nicht zulässig.

LENKUNG NICHT KONFORMER PRODUKTE

Bei Feststellung von Abweichungen gegenüber den festgelegten Anforderungen ist der zuständige Fachbereich bei voestalpine unverzüglich zu informieren. Eine Auslieferung der betroffenen Teile darf erst nach Sonderfreigabe erfolgen. Der Vorgang ist hierbei schriftlich zu dokumentieren, die angelieferte Ware mit dieser Sonderfreigabe zu kennzeichnen.

KLEINMENGEN BEI SERIENPRODUKTION

Bei sehr kleinen Stückzahlen – bis 500 Teile pro Jahr und / oder weniger als eine Lieferung vierteljährlich – können eventuell einige Anforderungen der QSV nicht zutreffen. Jede Abweichung von den Anforderungen dieser QSV sind schriftlich anzuzeigen und bedingen einer Genehmigung der SQA voestalpine AC. Auch für sehr

kleine Stückzahlen, wie oben beschrieben, gelten stets folgende Mindestanforderungen ISO 9001 plus AIAG-Mindeststandard Qualitätssystem für Kraftfahrzeuge (MAQMSR).

ABWEICHUNGSGENEHMIGUNGEN

Bei Abweichungen von der Spezifikation ist vor Auslieferung eine Freigabe in Form einer Abweicherlaubnis einzuholen. Alle Lieferungen, die auf Basis einer Abweichungsgenehmigung erfolgen, müssen zusätzlich Kennzeichnungen, an allen Ladungsträgern gemäß der freigegebenen Abweicherlaubnis tragen.

ELEKTRONISCHE ABWICKLUNG DER GESCHÄFTSPROZESSE

Auf Anforderung von voestalpine müssen Lieferanten auf branchenübliche elektronische Abwicklung von Geschäftsprozessen umstellen und diese nutzen.

„SELECTED SUPPLIER“

Bei für voestalpine durch den Kunden vorgeschriebenen Bezugsquellen/Lieferanten gilt grundsätzlich uneingeschränkt die hier beschriebene QSV mit allen mitgeltenden Dokumenten und Forderungen der IATF 16949. Abweichend hierzu wird ggf. eine Schnittstellenvereinbarung zwischen voestalpine, eventuell Kunde und Lieferant abgeschlossen, um die Verantwortlichkeiten in den verschiedenen, relevanten Bereichen differenziert zu regeln.

KUNDENSPEZIFISCHE NORMEN, FORDERUNGEN UND VORGABEN

Unsere Lieferanten müssen die Konformität aller Produkte und Prozesse – einschließlich Ersatzteilen sowie Teilen von externen Anbietern – mit allen Kundenanforderungen sowie den anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sicherstellen. Unsere Lieferanten müssen den Prozess dokumentieren, mit dem sichergestellt wird, dass alle extern bereitgestellten Prozesse, Produkte und Dienstleistungen die jeweils geltenden gesetzlichen und behördlichen Anforderungen des Ausfuhrlandes, des Einfuhrlandes und des vom Kunden genannten Bestimmungslandes – sofern sie der Organisation mitgeteilt werden – erfüllen.

Falls der Kunde für bestimmte Produkte, die gesetzlichen und behördlichen Anforderungen unterliegen, spezielle Überwachungsmaßnahmen festlegt, muss die Organisation sicherstellen, dass diese Überwachung wie gefordert erfolgt und kontinuierlich aufrechterhalten wird – auch bei Unterlieferanten und ausgegliederten Prozessen.

voestalpine und alle am Produktentstehungsprozess beteiligten Unterlieferanten haben die Verpflichtung, durch geeignete Überwachung und Weiterentwicklung der eingesetzten Fertigungstechnologie und Werkzeuge die Qualität der Produkte und Prozesse abzusichern. Auch gängige Normen und Standards sind permanent auf

Aktualität hin zu überprüfen und die Entwicklung der Qualitätsmanagementsysteme bei unseren Kunden und bei voestalpine sind sowohl bei Eigenfertigung als auch bei externer Vergabe proaktiv zu begleiten.

Wir verpflichten alle Prozessbeteiligten zur Absicherung aller kunden-, produkt- und prozessspezifischer Forderungen regelmäßige Audits u.a. nach den gültigen AIAG-Standards (CQI) durchzuführen und auch die Durchführung externer Partner zu bewilligen.

Die spezifischen Normen, Forderungen und Vorgaben unserer Kunden sind Bestandteil dieser QSV. Bei Nichtvorliegen hat der Lieferant diese (bei voestalpine) anzufordern. Dabei gelten die jeweils aktuellen Versionen und die Gültigkeit wird auch auf deren Rechtsnachfolger übertragen. Sollte der Endkunde nicht aus unseren Unterlagen hervorgehen, muss dieser durch den Auftrag-nehmer explizit erfragt werden.

Für Abweichungen und Mängel in Bezug auf Anforderungen, Vorgaben und Fristen aus dieser QSV und daraus resultierenden Gewährleistungsansprüche gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen aus der voestalpine Gewährleistungsvereinbarungen.

6) CORPORATE RESPONSIBILITY

6.1 PRÄAMBEL

Als global tätig und in unseren Geschäftsbereichen führender Stahl- und Technologiekonzern sind wir uns unserer umfassenden wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Corporate Responsibility ist ein wesentliches Prinzip sämtlicher Entscheidungen und Handlungen in unserem Unternehmen. Dies reicht von der Einhaltung der Menschenrechte, der Rohstoffbeschaffung über die Produktion bis hin zum Recycling der Produkte, von der Aus- und Weiterbildung bis hin zur Gesundheit und Diversität unserer Mitarbeiter:innen.

Die vorliegenden Responsible Sourcing Standards leiten sich aus den Anforderungen für Menschenrechte, Umweltschutz und Geschäftsethik ab, wie sie die voestalpine AG und ihre nach § 15 AktG verbundenen Unternehmen in ihrer eigenen Geschäftstätigkeit anwendet, und konkretisieren diese für Lieferanten (nachfolgend auch Partner genannt).

Den Maßstab bilden unsere Verhaltensrichtlinie, unsere Grundsatzerklärung für soziale Verantwortung und Menschenrechte sowie unsere Konzernrichtlinie Umwelt- und Energiemanagement, einschließlich unserer Ambitionen zur Erreichung von CO₂-Neutralität.

Die Achtung der Menschenrechte im Einklang mit der internationalen Menschenrechtscharta, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den ILO-Kernarbeitsnormen ist für die voestalpine ein grundlegender Bestandteil verantwortungsvoller Unternehmensführung und gilt gleichermaßen in unseren Lieferketten. Die nachstehenden Mindestanforderungen und Erwartungen an den Partner zielen daher darauf ab, weltweit negativen Auswirkungen auf Menschenrechte vorzubeugen, diese zu minimieren oder, soweit möglich, zu beenden.

Unsere Anforderungen zum Umweltschutz zielen darauf ab, natürliche Ressourcen zu schonen und Umweltschäden, die durch wirtschaftliche Aktivität entstehen, zu vermeiden, bei Eintritt zu beheben und falls unvermeidbar oder nicht zu beheben, auszugleichen. Dies umfasst ein breites Spektrum an Themen, einschließlich z. B. der Vermeidung von Luft-, Boden- und Wasserverschmutzung, schädlicher Lärm- und Geruchsemissionen, des Erhalts von Wasserressourcen und natürlicher Bodenqualität sowie Wäldern, der Förderung erneuerbarer und sauberer Energiequellen und des sicheren Managements von Gefahrstoffen und gefährlichen Abfällen.

Wir erwarten von unseren Partnern, dass sie ein systematisches und ganzheitliches Vorgehen zum Umweltschutz nachweisen: Der Partner soll verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in Strategien und Managementsystemen verankern, eine Bewertung der Umweltauswirkungen von Beschaffung, Konzeption und

Herstellung von Teilen, Produktionsstoffen und Produkten im Voraus vornehmen und diese in Unternehmensentscheidungen integrieren und Ursachen adressieren.

Unsere Responsible Sourcing Standards beinhalten verpflichtende Mindestanforderungen für alle Lieferanten der voestalpine, sind integraler Bestandteil der einzelnen Lieferverträge und finden weltweit Anwendung. Darüber hinaus zeigen sie unsere Erwartungen an unsere Lieferanten auf, um gemeinsam mit ihnen eine „Best Practise“ zur Wahrung von Menschenrechten und Umwelt sowie zur Erfüllung von Sorgfaltspflichten für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln zu etablieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Unsere Partner sind verpflichtet, diese Anforderungen an seine Beschäftigten sowie an seine direkten Lieferanten zu kommunizieren und deren Einhaltung in seinem Einflussbereich sicherzustellen. Die voestalpine erwartet, dass unsere Partner alle geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die ausgeführten Standards einhält.

Stahl ist ein essentieller Bestandteil unseres Lebens

Stahl spielt in allen Lebensbereichen des Menschen eine wichtige Rolle. Wir arbeiten aktiv an der Entwicklung und Anwendung von ressourcenschonenden Verfahren zur Stahlherstellung, Maßnahmen im Abfallmanagement und an einer aktiven Klimaschutzpolitik. Wir forschen an Produkten, die indirekt CO₂ einsparen, beschäftigen uns mit Life Cycle Assessment (LCA) und unterstützen die Etablierung des Lebenszyklus-Gedankens.

Wir wahren die Menschenrechte

Wir bekennen uns zur Wahrung der Menschenrechte. Kinder- und Zwangsarbeit, Diskriminierung jeglicher Art, auch bei Anstellung und Beschäftigung, dulden wir weder innerhalb des Konzerns noch bei unseren Geschäftspartnern. Deshalb stellen Menschenrechte im Verhaltenskodex für Geschäfts-partner:innen einen wichtigen Punkt dar. Seit 2013 unterstützen wir den UN Global Compact (UNGC), der in seinen zehn Prinzipien die Förderung der Menschenrechte neben Arbeitsnormen, Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung enthält.

Wir achten auf eine transparente Lieferkette

Wir setzen uns für eine verantwortungsvolle Beschaffung ein und achten auf Transparenz in der Lieferkette. Wir beziehen von einer Vielzahl an Lieferant:innen unterschiedlichste Materialien und Produkte, aber auch Dienstleistungen. Durch unser Lieferkettenmanagement werden soziale und ökologische Auswirkungen und Risiken der Aktivitäten von Lieferant:innen systematisch erhoben, bewertet und in der Entwicklung berücksichtigt. Dies ist ein wesentlicher Bestandteil unserer Nachhaltigkeitsstrategie und definiert Grundsätze für die allgemeine Beschaffung sowie die Rohstoff-beschaffung.

Wertschätzung und Diversität für eine überdurchschnittliche Mitarbeiterbindung

Hohes Engagement und überdurchschnittliche Bindung von Mitarbeiter:innen sind wesentliche Säulen unseres Erfolgs. Wir setzen auf eine Kultur der Diversität und Wertschätzung und auf eine fundierte Aus- und Weiterbildung für alle Gruppen von Mitarbeiter:innen ebenso wie auf umfassende Sicherheitsmaßnahmen und ein konzernweites Gesundheitsmanagement.

Nachhaltigkeit als integrativer Bestandteil

Nachhaltigkeit ist integrativer Bestandteil unserer Konzernstrategie und wird in den einzelnen Divisions-, Geschäftsbereichs- und Funktionalstrategien operationalisiert. Konsequentes nachhaltiges Wirtschaften und die kontinuierliche systematische Bewertung potenzieller und tatsächlicher Umwelt-auswirkungen bei der Beschaffung, in der Produktion und in der Logistik sowie bei Neuinvestitionen tragen dazu bei, dass wir die Umweltbelastungen so gering wie möglich halten können und die natürlichen Ressourcen weitgehend schonen. Wir werden unsere Ansätze intern wie auch bei unseren externen Partnern regelmäßig bewerten und alle erforderlichen Maßnahmen verfolgen und eine spürbare und nachweisbare Verbesserung u.a. für die Bereiche Produktnachhaltigkeit und Lebenszyklusbetrachtung einfordern. Produktnachhaltigkeit umfasst darüber hinaus auch die Aspekte unserer Produkte, inkl. zugekaufter Komponenten und Dienstleistungen hinsichtlich gefährlicher Inhaltsstoffe, Konfliktmineralien, Einhaltung der Anforderungen aus den anwendbaren Umweltgesetzen und Regulativen (z. B. REACH, RoHS, ELV) sowie spezifische Kundenanforderungen an unsere Produkte und deren Produktionsprozesse.

Praktizierter Umwelt- bzw. Klimaschutz

Wir sind uns unserer Verantwortung für die Umwelt, das Klima und der Menschen bewusst und bekennen uns ganz klar zu den globalen Klimazielen. Daher ist praktizierter Umwelt- bzw. Klimaschutz für uns selbstverständlich. Der schonende Umgang mit Wasser, Energie und Roh-stoffen sowie Lärmschutz, Luft- und Bodenreinhaltung sind wichtige Verpflichtungen, denen wir uns täglich stellen. In allen unseren Werken, bei allen Prozessabläufen, sowie bei allen Beschaffungs-umfängen.

Intern wie auch extern stellen wir hohe Ansprüche an die Prozesse und Produkte diese Ziele nachhaltig positiv und proaktiv zu unterstützen.

Kontinuierliche Verbesserung

Kontinuierliche Verbesserung unserer Umwelt- und Energiearbeit/-leistung erreichen wir z.B. über:

- Beste verfügbare Technik von Anlagen und Maschinen
- UMS und EnM als Planungs- und Steuerungsinstrument
- Förderung des Umweltbewusstseins der Mitarbeiter

- Interne Umwelt- bzw. Energieaudits

6.2 UNSERE STANDARDS FÜR RESPONSIBLE SOURCING

Verantwortungsvolle Beschaffung beginnt mit der Achtung der Menschenrechte. Bei der voestalpine verfolgen wir einen ganzheitlichen Ansatz, um Menschenrechte in unseren Lieferketten zu respektieren, und schließen dabei auch den verantwortungsvollen Umgang mit unserer Umwelt ein. So erkennen wir insbesondere die Auswirkungen des Klimawandels als globale Herausforderung an und richten unsere Strategie und unser Handeln an den definierten Klimazielen aus. Die Berücksichtigung der Wechselwirkung zwischen menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sind dabei fester Bestandteil der unternehmerischen Verantwortung. Wir erwarten, dass unsere Partner gemeinsam mit uns ihren Beitrag leisten und dabei die Grundsätze für verantwortungsvolles Geschäftsverhalten achten.

Die vorliegenden Standards spiegeln das Selbstbild der voestalpine als Industrieunternehmen wider. Sie reflektieren relevante Rahmenwerke und speisen sich nicht zuletzt aus einer fortlaufenden Risikobetrachtung, insbesondere von Rohstofflieferketten. Die voestalpine arbeitet gemeinsam mit ihren Partnern an der Verwirklichung dieser Standards.

Im Falle von Kenntnis eines Verstoßes gegen die Anforderungen der Responsible Sourcing Standards wird die voestalpine Schritte zur Vermeidung bzw. Minimierung der Verletzung einleiten, z. B. durch Vereinbarung eines Abhilfemaßnahmenplans. Der Partner ist verpflichtet, diese Bemühungen bestmöglich zu unterstützen. Für den Fall, dass die Verletzung fortbesteht, behält sich die voestalpine das Recht vor, die Vertragsbeziehung auszusetzen bzw. zu beenden.

6.3 SOZIALE VERANTWORTUNG UND SCHUTZ VON MENSCHENRECHTEN

Der Partner bekennt sich zur Wahrung und Achtung der Menschenrechte, wie sie im Global Compact der Vereinten Nationen, der Intern. Menschenrechtscharta, der Erklärung der Intern. Arbeits-organisation über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit vom 18. Juni 1998 und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte vom 16. Juni 2011 festgelegt sind.

1. Menschenrechtliche Sorgfalt

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner verpflichtet sich, sofern er Produkte liefert oder Leistungen für die voestalpine erbringt, in deren Wertschöpfungskette potenziell negative Auswirkungen auf Menschenrechte zu befürchten sind, in seinem Unternehmen in angemessener Zeit Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfalt (z. B. Human Rights Due Diligence Prozess) zu etablieren und auf Basis dessen systematische und angemessene Sorgfaltsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten zu ergreifen. Maßgeblich sind hierfür die für den Partner geltenden nationalen Sorgfaltspflichtengesetze, mindestens jedoch die Vorgaben der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie die jeweils relevanten OECD-Leitsätze und -Prinzipien. Gemäß den UN-Leitprinzipien gestaltet der Partner Angemessenheit und Umfang dieser Maßnahmen nach Größe und Umsatz seines Unternehmens, der Art und Herkunft des Produkts bzw. der Leistung und der darin enthaltenen Rohstoffe, insb. nach den damit assoziierten Risiken.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll wirksame Prozesse zum aktiven Schutz der Menschenrechte etablieren mit dem Ziel, potenzielle und tatsächliche negative Auswirkungen auf Menschenrechte innerhalb der gesamten Wertschöpfungskette zu identifizieren, ihnen vorzubeugen, sie zu minimieren und zu beenden. Zur Etablierung menschenrechtlicher Due-Diligence-Prozesse sollen Lieferanten mindestens die nachfolgenden Maßnahmen gemäß OECD-Leitfaden für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln einführen:

- i. Verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln in Strategien und Managementsystemen verankern
- ii. Tatsächliche und potenzielle negative Effekte im Zusammenhang mit Geschäftstätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens bestimmen und bewerten
- iii. Negative Effekte beseitigen, vermeiden und mindern
- iv. Umsetzung und Ergebnisse nachverfolgen
- v. Umgang mit Effekten kommunizieren
- vi. Gegebenenfalls Wiedergutmachung leisten oder dabei kooperieren

Relevante Stakeholder, insb. solche, die durch die Geschäftstätigkeit des Partners in ihren Menschenrechten betroffen sein können, sollen in die Errichtung und Umsetzung des Managementsystems eingebunden werden.

2. Transparenz, Kooperation und Mitwirkung

Um sicherzustellen, dass Lieferanten die in diesen Responsible Sourcing Standards festgelegten Mindestanforderungen und Standards zu Menschenrechten einhalten, fordert die voestalpine ihre Partner auf, gebotene Transparenz zu gewährleisten, insb. durch die Erfüllung nachstehender Informations- und Mitwirkungspflichten:

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner ist verpflichtet, auf Verlangen der voestalpine über die in seinem Unternehmen etablierten Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht Auskunft zu erteilen. Dies erfolgt durch einen von der voestalpine zur Verfügung gestellten Selbstauskunftsfragebogen, den der Partner nach bestem Wissen vollständig und wahrheitsgemäß unter Vorlage entsprechender Dokumente beantwortet.

Der Partner hat die voestalpine unaufgefordert über identifizierte Risiken und mitigierende Maßnahmen zu informieren und auf Anfrage eine Dokumentation seiner Sorgfaltsmaßnahmen zu übermitteln. Insbesondere hat der Partner menschenrechtlich kritische „Knotenpunkte“ (z.B. Minen, Schmelzen und Raffinerien) zu identifizieren und darüber Auskunft zu erteilen (z. B. über Firma und Produktionsstandort des „Knotenpunktes“). voestalpine hat sich den UN-Leitprinzipien verpflichtet und strebt an, solche menschenrechtlich kritischen „Knotenpunkte“ in ihrer Lieferkette zu veröffentlichen.

Sofern eine Verletzung der in diesem Abschnitt aufgeführten Menschenrechtsstandards bei einem Partner in absehbarer Zeit nicht beendet werden kann, wird die voestalpine gemeinsam mit dem Partner und/oder mit relevanten Dritten einen Abhilfemaßnahmenplan erarbeiten und umsetzen, durch den die Verletzung innerhalb einer bestimmten Zeit beendet oder ihr Ausmaß minimiert werden soll. Der Partner wird die voestalpine nach besten Kräften unterstützen.

Die voestalpine ist berechtigt, die vom Partner etablierten Prozesse zur menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht, einschließlich der von ihm ergriffenen Sorgfaltsmaßnahmen im Zusammenhang mit Menschenrechten, sowie die fristgemäße Umsetzung eines Abhilfemaßnahmenplans zu kontrollieren oder zu auditieren oder durch einen von der voestalpine beauftragten Dritten kontrollieren oder auditieren zu lassen. Der Partner wird der voestalpine oder einem von ihr beauftragten Dritten alle angeforderten Informationen und Unterlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung stellen und ihnen Gelegenheit zu Gesprächen bzw. Interviews mit Geschäftsleitern, Führungskräften und Mitarbeitern geben, soweit dies jeweils für diese Zwecke vernünftigerweise erforderlich ist. Der Partner gestattet der voestalpine oder einem beauftragten Dritten die Anfertigung von Kopien und Auszügen. Die voestalpine kann die Informationen und Erkenntnisse aus diesen Kontrollen und Audits zur Erfüllung von gesetzlichen Verpflichtungen, wie sie z. B. im Rahmen von Berichtspflichten bestehen, unter Berücksichtigung von Geschäftsgeheimnissen und Geheimhaltungspflichten des Partners verwenden.

Der Partner verpflichtet sich, auf Verlangen der voestalpine an Schulungen und Weiterbildungen zu den menschenrechtlichen Standards und Erwartungen der voestalpine mitzuwirken.

Der Partner wird die Inhalte dieser Menschenrechtsstandards an seine Unterauftragnehmer weitergeben, diese entsprechend verpflichten und die Einhaltung der Menschenrechtsstandards in der Lieferkette prüfen. Insbesondere obliegt ihm die Verantwortung, dafür Sorge zu tragen, dass seine Unterauftragnehmer ebenfalls im Einklang mit diesen Menschenrechtsstandards handeln.

Falls der Partner die Anforderungen aus diesen Responsible Sourcing Standards nicht erfüllt, behält sich die voestalpine das Recht vor, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die in letzter Konsequenz auch zur Aussetzung oder Beendigung einer Lieferbeziehung führen können.

Der Partner verpflichtet sich zur Einhaltung der folgenden menschenrechtlichen Standards:

3. Verbot von Kinderarbeit

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner sichert zu, dass Kinderarbeit unter keinen Umständen innerhalb seines Betriebs und gegenüber direkten Lieferanten toleriert wird. Der Partner ist verpflichtet, in seinem Unternehmen mindestens die ILO-Konventionen Nr. 138 über das Mindestbeschäftigungsalter und Nr. 182 über das Verbot der schlimmsten Formen von Kinderarbeit einzuhalten und zu diesem Zweck die Altersangaben von Beschäftigten und Bewerbern zu überprüfen. Kinder dürfen in ihrer Entwicklung und Bildung nicht behindert werden. Ihre Gesundheit und Sicherheit darf nicht beeinträchtigt werden. Der Partner ist verpflichtet, die Anforderungen zur Verhinderung von Kinderarbeit mit seinen Unter-auftragnehmern zu vereinbaren und diese ebenfalls zur Weitergabe aufzufordern.

Erwartungen an Partner

In einer gesonderten Richtlinie sollen Partner Kinderarbeit im Einklang mit den ILO-Übereinkommen innerhalb ihrer eigenen Geschäftstätigkeit und ihrer Lieferketten untersagen. Der Partner soll diese Anforderung in rechtsverbindliche Verträge und Vereinbarungen integrieren.

Identifiziert der Partner Kinderarbeit in seinen Betrieben, so soll der Partner die Kinder nicht nur aus der Beschäftigung entlassen, sondern auch darauf achten, adäquate Maßnahmen zur Abhilfe zu schaffen, z. B. die Aufnahme in ein angemessenes Bildungsprogramm. Ein bloßes Verschieben von Kinderarbeit soll verhindert werden.

Der Partner soll kollektiv, z. B. in Industrieverbänden, daran arbeiten, die Rechte von Kindern und ihren Zugang zu Bildung und einer gesunden Entwicklung zu fördern.

4. Verbot von Zwangsarbeit und moderner Sklaverei

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner sichert zu, dass er sämtliche Arbeitgeberpraktiken mindestens im Sinne der ILO-Konventionen Nr. 29 zur Zwangsarbeit sowie Nr. 105 zur Abschaffung der Zwangsarbeit ausrichtet, insbesondere dass alle Beschäftigten, einschließlich Fremdarbeitskräften, nach dem eigenen Willen arbeiten und ihre Beschäftigung frei unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist beenden können. Sie müssen jede Form der

Zwangsarbeit verbieten, dazu zählen insbesondere Pflichtarbeit, Schuldknechtschaft, Menschenhandel sowie jede weitere Form von moderner Sklaverei.

Beschäftigten darf keine finanzielle Belastung auferlegt werden, indem Löhne oder Ausgaben zurückgehalten oder Gebühren im Einstellungsprozess erhoben werden.

Der Partner darf die Bewegungsfreiheit seiner Beschäftigten nicht durch das Einbehalten von Ausweisdokumenten oder andere Maßnahmen gegen den Willen der Beschäftigten einschränken.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll über klare Richtlinien verfügen, die Implementierungsverfahren für Einstellung, Beförderung und Kündigung festlegen. Der Partner soll ferner darlegen, wie er seine Arbeits- und Einstellungspraktiken sowohl innerhalb des Unternehmens selbst als auch mit Dritten, wie Arbeits-agenturen und Personalvermittlern, überwacht und wie er angemessene Unterlagen aufbewahrt. Arbeitsbedingungen und Arbeitsverträge sollen klar und schriftlich dokumentiert werden.

Der Partner soll sich kollektiv, z. B. im Rahmen von Industrieverbänden, für die Ablehnung jeder Art moderner Sklaverei und den Schutz von Arbeitnehmerrechten einsetzen.

5. Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner sichert zu, die Vereinigungsfreiheit seiner Beschäftigten im Sinne der ILO-Konventionen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und Nr. 98 über das Vereinigungsrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu gewährleisten und das Recht auf Kollektivverhandlungen ohne Einmischung, Diskriminierung, Vergeltung oder Belästigung aktiv anzuerkennen. Der Partner muss das Recht der Beschäftigten respektieren, sich zusammenzuschließen, sich einer Gewerkschaft anzuschließen, eine Vertretung zu ernennen und in gewerkschaftliche Ämter gewählt zu werden. Wenn die Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, muss der Partner sich um alternative Wege bemühen, um die Prinzipien der ILO-Konventionen im Einklang mit den lokalen Gesetzen bestmöglich zu berücksichtigen.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll seine Beschäftigten über die relevanten Rechte aus den ILO-Konventionen Nr. 87 und Nr. 98 informieren.

Der Partner soll seine Führungskräfte so schulen, dass die Rechte, die sich aus den ILO-Konventionen Nr. 87 und Nr. 98 ergeben, ohne Einschränkungen zum Tragen kommen. Außerdem sollen klare Regeln und Rahmenbedingungen für Kollektivverhandlungen festgelegt bzw. alternative Verfahren etabliert werden, sofern diese Rechte gesetzlich nicht garantiert sind. Diese Regeln sollen für alle Beschäftigten gelten.

6. Nichtdiskriminierung und Gleichberechtigung

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner sichert zu, dass im Sinne der ILO-Konventionen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts sowie Nr. 111 über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf alle Beschäftigten mit Respekt und Würde behandelt werden. Dabei muss der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Rücksicht auf den Unterschied des Geschlechts gelten. Der Partner muss Chancengleichheit am Arbeitsplatz gewährleisten und alle Formen der Diskriminierung untersagen. Unzulässig ist insb. eine Benachteiligung aufgrund von Geschlecht, Ethnie, Zugehörigkeit zu bestimmten Bevölkerungsgruppen, Hautfarbe, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, politischer Überzeugung, Herkunft, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung.

Der Partner muss entsprechende Regelungen treffen und diese allen Beschäftigten klar vermitteln. Es müssen zudem Maßnahmen ergriffen werden, die konkrete Vorfälle von Diskriminierung unverzüglich beenden und die Betroffenen schützen.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll sicherstellen, dass Führungskräfte angemessen geschult sind, um Diskriminierung insbesondere bei Personalentscheidungen zu erkennen und zu verhindern. Alle Beschäftigten sollen regelmäßig zu Diskriminierung und Belästigung sensibilisiert werden und Schritte zur Meldung von Verstößen sollen erläutert werden, z. B. in Form von Schulungen.

Der Partner soll gemäß den lokalen Gesetzen oder den ILO-Übereinkommen (Nr. 183, 103 und 3) einen Mutterschutz (Urlaub und Leistungen) gewähren, je nachdem, welche Bestimmung weitreichender ist. Die Art der Beschäftigung und das Gehalt sollen bei der Rückkehr in die Arbeit geschützt werden.

Der Partner soll darauf abzielen, Strategien zur proaktiven Unterstützung der individuellen Lebenssituationen seiner Beschäftigten zu etablieren, einschließlich der Schaffung flexibler Arbeitsumgebungen und Arbeitszeiten, wo die ausgeübte Tätigkeit dies zulässt. Diversität und Inklusion am Arbeitsplatz sollen gefördert werden.

7. Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner gewährleistet als Arbeitgeber die Sicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen. Sofern die Produktherstellung oder Leistungserbringung wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit seiner Beschäftigten haben kann, verpflichtet sich der Partner, ein anerkanntes und zertifiziertes Arbeitsschutzmanagementsystem (z.B. gemäß ISO 45001 oder OHSAS 18001) einzuführen, zu betreiben und der voestalpine auf Anforderung durch Vorlage eines entsprechenden Zertifikats nachzuweisen.

Der Partner muss über Leitlinien zu Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz verfügen, die kontinuierliche Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen unterstützen und allen Beschäftigten regelmäßig relevante Schulungen anbieten.

Der Partner muss seine Beschäftigten vor arbeitsbedingten Gefährdungen durch Unfälle, Gefahrstoffe sowie übermäßige physische und psychische Belastung schützen. Der Partner hat einen sicheren Arbeitsplatz, notwendige Arbeitsmittel und angemessene Schutzausrüstung zu gewährleisten.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt unterstützen mit dem Ziel, keine betriebsbedingten Unfälle und Erkrankungen zu haben. Er soll über Richtlinien und Leitsätze zum Arbeits- und Gesundheitsschutz verfügen und einen präventiven Ansatz, nach dem Arbeitsunfälle und Berufskrankheit grundsätzlich vermeidbare Ursachen haben, fördern.

Der Partner soll regelmäßig Inspektionen durchführen, um die Sicherheit der Beschäftigten zu gewährleisten, ambitionierte Ziele in Bezug auf Unfallraten, Todesfälle und Ausfalltage setzen und über ihre Fortschritte auf jährlicher Basis berichten.

Der Partner soll alle Gesundheits- und Sicherheitstrainings seiner Beschäftigten dokumentieren und ihnen Zugang zu Gesundheitsdienstleistungen ermöglichen. Angemessene Maßnahmen können z. B. Vor-Ort- Kliniken oder ein Empfehlungssystem an externe Gesundheitsdienstleister umfassen.

8. Faire Arbeitsbedingungen (Vergütung und Arbeitszeiten)

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss die Angemessenheit der Entlohnung sicherstellen, sodass deren Höhe mindestens dem nach anwendbarem Recht festgelegten Mindestlohn entspricht und es den Beschäftigten ermöglicht, mindestens ihren Lebensunterhalt zu sichern. Dabei sind die Lebenshaltungskosten sowie die Leistungen der sozialen Sicherheit in dem betroffenen Land und die Entlohnung für eine Vollzeitbeschäftigung zu berücksichtigen. Löhne sind für erbrachte Leistungen vollumfänglich auszuzahlen und dürfen nicht widerrechtlich einbehalten werden.

Der Partner muss klare Leitlinien für Arbeitszeiten der Beschäftigten im Sinne der ILO-Konventionen Nr. 1 und Nr. 30 über Arbeitszeiten setzen.

Der Partner sichert zu, dass die Arbeitszeit den jeweiligen lokalen gesetzlichen Vorgaben oder, soweit diese ein höheres Maß an Schutz gewährleisten, den jeweiligen Branchenstandards entspricht.

Erwartungen an Partner

Löhne und Sozialleistungen sollen regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob sie, unter Berücksichtigung einer Entlohnung für eine Vollzeitbeschäftigung, einen angemessenen Lebensstandard ermöglichen. Sie sollen in Verhandlungen mit Gewerkschaften oder durch alternative Beteiligungsformen vereinbart werden.

Der Partner soll in Industrieinitiativen für Löhne und Leistungen eintreten, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen.

Der Partner soll Überstunden nur auf Basis der Freiwilligkeit veranlassen.

9. Einsatz von öffentlichen und privaten Sicherheitskräften

Mindestanforderungen an Partner

Soweit der Partner eigene Sicherheitskräfte zum Schutz seiner Betriebe einsetzt oder private Sicherheitsdienstleister beauftragt, muss er gewährleisten, dass diese die international anerkannten Menschenrechte achten. Der Partner darf keine privaten Sicherheitsdienstleister beauftragen oder öffentliche Sicherheitskräfte einsetzen, sofern diese die Menschenrechte missachten.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll die freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte aktiv fördern, um einen menschenrechtskonformen Einsatz von Sicherheitskräften zu gewährleisten. Hierfür soll der Partner geeignete Prüfungen vornehmen, z. B. Zuverlässigkeitsprüfungen für einzusetzende Sicherheitskräfte, um deren eventuelle Verbindungen zu Menschenrechtsverletzungen ausschließen zu können.

Der Partner soll mit allen eingestellten Sicherheitskräften Schulungen zur Einhaltung von Menschenrechten durchführen, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beachten sind.

Der Partner soll nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte beheben, die durch private oder öffentliche Sicherheitskräfte im Rahmen einer Zusammenarbeit verursacht wurden, und mit Betroffenen oder deren Vertretung zusammenarbeiten, um Wiederholungen zu vermeiden.

10. Schutz von Menschenrechtsverteidigern

Mindestanforderungen an Partner

Sofern sich in Verbindung mit den Wertschöpfungsprozessen von Produkten oder Leistungen potenzielle Risiken für Menschenrechtsverteidiger ergeben, muss der Partner sich gegen jede Art der Einschüchterung, Bedrohung, Diffamierung und Kriminalisierung von Menschenrechtsverteidigern wenden.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll auf den Schutz von Menschenrechtsverteidigern hinwirken und sein Engagement für deren Schutz in einem öffentlich zugänglichen Dokument erklären sowie diesen Anspruch auch von seinen Unterauftragnehmern einfordern. Der Partner soll mit Menschenrechtsverteidigern in Austausch treten und die konstruktive Zusammenarbeit mit ihnen suchen.

11. Schutz lokaler Gemeinschaften und indigener Völker

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner sichert zu, die Rechte lokaler Gemeinschaften und indigener Völker, die durch die Geschäftstätigkeit an Standorten des Partners betroffen sein könnten, zu achten und die lokalen Auswirkungen seiner Unternehmenstätigkeit zu berücksichtigen. Insbesondere muss der Partner potenziell schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit und die Lebensgrundlage lokaler Gemeinschaften und indigener Völker durch geeignete Maßnahmen vermeiden. Der Partner darf weder die Umsiedlung lokaler Gemeinschaften und indigener Völker widerrechtlich erzwingen noch widerrechtlich zu ihrer unfreiwilligen Umsiedlung beitragen.

Der Partner muss die Grundsätze der freien, vorherigen und informierten Zustimmung indigener Völker in seinen Tätigkeiten im Sinne der ILO-Konvention Nr. 169 über eingeborene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Ländern einhalten. Er muss die Rechte indigener Völker und ihres sozialen und kulturellen Erbes sowie ihre Umwelt- und Wirtschaftsinteressen achten. Dies schließt ihre Verbindung mit dem Land, einschließlich dessen Bewirtschaftung, und mit anderen natürlichen Ressourcen ein.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll mit lokalen Behörden und relevanten Stakeholdern vor Ort vertrauensvoll zusammenarbeiten, um das bestmögliche Ergebnis für die von ihren Geschäftstätigkeiten betroffenen Menschen zu erzielen. Dazu sollen sie sich auch für die Entwicklung der lokalen Gemeinschaft engagieren und Beschäftigungsmöglichkeiten schaffen.

Wenn eine Umsiedlung unbedingt erforderlich ist, sollen alle nachteiligen sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen minimiert und ausgeglichen werden mit dem Ziel, die vorherigen Lebensbedingungen wiederherzustellen.

Gegenüber den direkten Lieferanten soll der Partner eine Null-Toleranz-Politik in Bezug auf Landraub etablieren. Darüber hinaus soll der Partner Abhilfemaßnahmen für in der Vergangenheit widerrechtlich angeeignete Flächen schaffen.

Der Partner soll bei allen Aktivitäten und in der Kommunikation mit lokalen Gemeinschaften auf Inklusion und kulturelle Angemessenheit achten. Der Partner soll transparent kommunizieren und alle Interaktionen mit lokalen Gemeinschaften dokumentieren.

Der Partner soll eine Richtlinie zum Schutz und zum Erhalt der Kultur indigener Völker einführen und er soll darauf abzielen, den gegenseitigen Austausch von Fähigkeiten und Wissen mit indigenen Völkern zu fördern.

12. Verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen aus Konflikt- und Hochrisikogebieten (CAHRAS)

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner verpflichtet sich, keine schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen wie Folter, grausame, unmenschliche und erniedrigende Behandlung, einschl. körperlicher Bestrafung, sexuelle Gewalt, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu begehen oder sich an diesen zu beteiligen. Lieferanten von Rohstoffen, die aus Konflikt- und Hochrisikogebieten stammen oder durch Konfliktgebiete transportiert werden, und Lieferanten, die solche Rohstoffe in ihren Produkten nutzen, müssen ihrer Sorgfaltspflicht in der Lieferkette wirksam nachkommen, um die Risiken tatsächlicher und potenziell nachteiliger Auswirkungen entlang der Lieferkette zu minimieren. Sie müssen in einer geeigneten Richtlinie beschreiben, wie sie Risiken systematisch identifizieren, priorisieren und Gegenmaßnahmen einleiten.

Lieferanten von 3TG (Zinn, Tantal, Wolfram und Gold) sowie Lieferanten, die diese Rohstoffe in ihren Produkten nutzen, müssen alle Hütten und Raffinerien innerhalb der Lieferketten hinsichtlich dessen identifizieren, offenlegen und bewerten, ob diese einen OECD-konformen Sorgfaltspflichtenprozess durchgeführt haben. Lieferanten müssen dafür mindestens etablierte Verfahren, wie z. B. den Responsible Minerals Assurance Process (RMAP), nutzen. Solche Lieferanten stellen sicher, dass der Bezug dieser Materialien zum Zeitpunkt des Produktionsstarts ausschließlich von Raffinerien und Hütten erfolgt, die den Anforderungen (Status: Conformant) des Responsible Minerals Assurance Process (RMAP) der Responsible Minerals Initiative (RMI) entsprechen. Als Nachweis stellen solche Lieferanten jährlich bis spätestens zum 1. März ein Conflict Minerals Reporting Template (CMRT) zur Verfügung. Sofern eine eingesetzte Hütte oder Raffinerie diesem Standard nicht entspricht, kann die voestalpine vom Partner verlangen, dass der Partner nicht RMAP-konforme Raffinerien und Hütten aus seiner für die voestalpine bestimmten Lieferkette langfristig entfernt.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll mit seinen vorgelagerten Lieferketten zusammenarbeiten, um seine Fähigkeit zur Risikobeurteilung zu stärken und seine Sorgfaltsmaßnahmen zu verbessern.

Der Partner soll in branchenweiten Initiativen mitarbeiten, die sich für die Stärkung unternehmerischer Sorgfalt in Rohstofflieferketten einsetzen.

Der Partner soll nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte, die er in der Vergangenheit verursacht oder zu denen er beigetragen hat, beheben. In der Zusammenarbeit mit Betroffenen (z.B. durch Initiativen) soll der Partner Systeme schaffen, die Wiederholungen vermeiden.

Der Partner soll darüber hinaus Schulungen anbieten und Bildungsinitiativen entwickeln, um die Achtung der Menschenrechte sowohl innerhalb seiner eigenen Tätigkeit als auch in der Gemeinschaft zu fördern.

Lieferanten von kritischen Rohmaterialien sowie Lieferanten, die kritische Rohstoffe in ihren Produkten nutzen, sollen alle Hütten und Raffinerien innerhalb der Lieferketten hinsichtlich dessen identifizieren, offenlegen und bewerten, ob diese einen OECD-konformen Sorgfaltspflichtenprozess durchgeführt haben. Lieferanten sollen dafür mindestens etablierte Verfahren, wie z. B. den Responsible Minerals Assurance Process (RMAP), nutzen und bei entsprechender Risikobewertung geeignete Rohstoffzertifikate (z. B. IRMA, ASI) einführen.

6.4 UMWELTSCHUTZ

1. Umweltbezogene Sorgfalt

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss sicherstellen, dass seine Produktionsprozesse und alle in seiner Produktion eingesetzten Materialien und Stoffe sowie vorgefertigten Produkte die jeweils geltenden umwelt-rechtlichen Regelungen sowie darüber hinausgehende oder ergänzende Umweltstandards erfüllen. Des Weiteren muss der Partner die Anforderungen der internationalen Konventionen von Minamata (Quecksilber), Stockholm (persistente organische Schadstoffe) und Basel (gefährliche Abfälle) erfüllen. Der Partner muss ferner für seine eigene Produktion und seine vorgelagerte Lieferkette systematisch umweltbezogene Risiken identifizieren und geeignete Maßnahmen treffen, um nach dem Vorsorge-prinzip etwaige Umweltgefahren und daraus potenziell resultierende Umweltschäden zu verhindern oder, wenn dies nachweisbar nicht möglich ist, zu minimieren.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll danach streben, mit Unterstützung von Experten und lokalen Interessengemeinschaften eigene Richtlinien und Verfahren zum Schutz der Umwelt zu entwickeln und einzusetzen. Wo nötig, erwartet die voestalpine, dass der Partner dazu über die lokal geltenden gesetzlichen Vorschriften hinausgeht. Der Partner soll öffentlich über seine Ziele und seinen Weg zur Verringerung und Vermeidung von Umweltgefahren und -schäden berichten sowie entsprechend eingegangene Verpflichtungen, Herausforderungen und Fortschritte veröffentlichen. Der Partner soll Beschäftigte benennen und schulen, die fachkundig für die Erfassung und Überwachung aller für den Betrieb relevanten umweltrechtlichen Anforderungen verantwortlich sind. Der Partner soll den öffentlichen Dialog zu Themen des Umweltschutzes aktiv gestalten und die Zusammenarbeit innerhalb der Industrie fördern.

2. Klimaschutz

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss geeignete Unternehmensziele für seine Scope 1-, 2- und 3-Emissionen entwickeln und Maßnahmen ergreifen, um auf die Erreichung des Pariser Klimaabkommens hinzuwirken. Der Partner muss seine Fortschritte regelmäßig überwachen und gegenüber der voestalpine berichten, insbesondere im Hinblick auf seinen CO₂-Fußabdruck auf Produktebene.

Um die CO₂-Emissionen zu reduzieren, muss der Partner den Grundsatz Vermeidung, Reduzierung und nur, wenn dies nicht möglich ist Kompensation und Neutralisation verfolgen.

Der Partner muss darauf hinwirken, der Ambition 2039 der Mercedes-Benz Group zu folgen.

Der Partner muss sich zu den material- und bauteilspezifischen CO₂-Zielen der voestalpine verpflichten, die im Rahmen des Vergabeprozesses vereinbart werden, und mittelfristig auf CO₂-neutrale Produkte umstellen.

Um zu diesen Zielen beizutragen, müssen diese Erwartungen an die eigene Lieferkette weitergegeben werden.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll seine Klimaschutzziele nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden wie nach denen der Science Based Targets initiative (SBTi) überprüfen lassen.

Der Partner soll effiziente Technologien und Materialien einsetzen sowie erneuerbare Energien nutzen.

3. Ressourcenschonung

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner hat natürliche Ressourcen wie Wasser und technische Ressourcen wie Einsatzrohstoffe und Energie in seiner Beschaffung und in eigenen Fertigungsprozessen bewusst und möglichst sparsam einzusetzen, d.h., der Partner muss effiziente und technologisch innovative Lösungen für den Einsatz von Energie-, Produktionsrohstoffen und Wasser in seinen Produktbeschaffungs- und Herstellungsprozessen nutzen.

Weiterhin muss der Partner die voestalpine auf Produktebene über seinen Einsatz von Sekundärmaterial informieren.

Erwartungen an Partner

Darüber hinaus soll sich der Partner für die Nutzung von sekundären, biobasierten und nachwachsenden Materialien entscheiden, wenn diese verfügbar und nach qualitativer und technischer Maßgabe einsetzbar sind. Beim Einsatz neuer Materialien sind im Rahmen der umweltbezogenen Sorgfalt Risiken zu identifizieren, einschließlich nicht beabsichtigter Auswirkungen auf Umwelt und Menschenrechte.

Der Partner soll durch innovative Verfahren neue Sekundärrohstoffquellen erschließen oder Rohstoffe höherwertig recyceln, um positive Beiträge zur Kreislaufwirtschaft zu leisten. Als Basis hierfür soll der Partner bei seinen eigenen Abfällen die Hochwertigkeit der Verwertung und die Einhaltung der Abfallhierarchie sicherstellen.

Für die quantitative Bewertung der Ressourceneffizienz des Lieferanten muss der Lieferant der voestalpine auf Anfrage folgende Angaben in Bezug auf seinen gesamten jährlichen Auftrags-umfang mit der voestalpine und mit dessen Zusammengehörigen Unternehmen bereitstellen:

- Gesamtenergieaufwand in MWh;
- CO₂ Emissionen aus eigen und fremd erzeugter Energie in t;
- Gesamtwasserverbrauch in m³;
- Prozessabwasser in m³;
- Abfall zur Beseitigung in t;
- Abfall zur Verwertung in t;
- VOC Emissionen (volatile organic compound) in t.

4. Biodiversität und entwaldungsfreie Lieferketten

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss sicherstellen, dass seine eigene Geschäftstätigkeit nicht zur illegalen Umwandlung natürlicher Ökosysteme beiträgt oder von einer solchen profitiert. Dies gilt auch für illegale Entwaldung, wobei darunter die Umwandlung natürlicher Wälder vor allem in Nutzflächen zu verstehen ist. Der Partner muss darüber hinaus entsprechende Sorgfaltsmaßnahmen auch für seine Lieferkette ergreifen.

Sofern in den Wertschöpfungsketten seiner Produkte Risiken für die Umwandlung von natürlichen Wäldern oder anderen natürlichen Ökosystemen bestehen, muss der Partner geeignete Sorgfaltsmaßnahmen ergreifen, um den langfristigen Schutz dieser natürlichen Ökosysteme, einschließlich des Schutzes von Natur- und Kulturwerten, zu unterstützen.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll Verpflichtungen, Beschaffungsrichtlinien und Lieferantenverträge gemäß den Vorgaben der Accountability Framework Initiative (AFI) erstellen und implementieren.

Der Partner soll im Zusammenhang mit der legalen Entwaldung und Umwandlung anderer natürlicher Ökosysteme besondere Sorgfalt im Hinblick auf den Schutz der Biodiversität walten lassen und danach streben, legale Entwaldung und Umwandlung von Ökosystemen in seiner Wertschöpfungskette zu beseitigen. Der Partner soll angemessene und überprüfbare Maßnahmen zur Förderung der biologischen Vielfalt treffen.

In Fällen, in denen es durch die eigene Produktion und/oder vorgelagerte Wertschöpfungskette dennoch zur Umwandlung natürlicher Wälder und anderer Ökosysteme gekommen ist, soll der Partner wirksame und überprüfbare Maßnahmen ergreifen, die der Wiederherstellung und/oder Entschädigung dienen oder diese unterstützen.

5. Wasserschutz und -qualität

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss die Umweltverträglichkeit von Einleitungen und Bodenbeeinträchtigungen prüfen, um die Kontamination von Oberflächen- oder Grundwasser zu verhindern. Insbesondere muss der Partner geeignete organisatorische und technische Absicherungen treffen, sodass durch seine Produktbeschaffung und Herstellungsprozesse keine Gefährdung von Frisch- oder Meerwasser erfolgt.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll in von Wasserknappheit betroffenen Regionen Vorkehrungen treffen, um den vorhandenen Wasserstress nicht weiter zu verstärken und den Zugang zu sauberem und ausreichendem Wasser für die Bevölkerung nicht zu gefährden.

6. Gefahrstoffe und Abfälle

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss im Umgang mit Chemikalien und anderen Gefahrstoffen, die auf seinem Betriebsgelände gelagert oder verarbeitet werden bzw. während der Produktion entstehen, eine entsprechende Identifikation und Kennzeichnung vornehmen und die Bereitstellung geeigneter Lagerungsflächen und Verarbeitungsprozesse sowie die Unterweisung von Beschäftigten sicherstellen. Von diesen Stoffen ausgehende Gefährdungen wie Luft- und Bodenverunreinigung, Gewässerverschmutzung sowie sonstige schädliche Auswirkungen müssen im Rahmen der technischen Möglichkeiten vermieden werden.

Der Partner muss geeignete Abfallmanagementsysteme und -verfahren einrichten, um anfallende gefährliche Abfälle vor Ort sorgfältig zu klassifizieren, entsprechend zu sammeln, zu lagern, zu konditionieren und der Entsorgung zuzuführen. Der Partner hat ebenfalls sicherzustellen, dass auf dem Entsorgungsweg keine Abfälle illegal entsorgt werden.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll den Einsatz von Chemikalien und anderen Gefahrstoffen und damit auch die Erzeugung gefährlicher Abfälle minimieren. Kritische Gefahrstoffe sollen durch unkritischere Ersatzstoffe substituiert werden. Eine gleichlautende Verpflichtung soll der Partner in der Lieferkette verankern.

7. Umweltmanagementsysteme

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss einen systematischen Ansatz zum Schutz der Umwelt verfolgen; Lieferanten von Produktionsmaterialien müssen ein Umweltmanagementsystem etablieren.

Der Partner muss regelmäßig seine Umweltmanagementsysteme überprüfen und sicherstellen, dass Chancen und Risiken, Ambitionen und Ziele aktuell gehalten werden sowie fachkundige Beschäftigte das System betreiben.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll eine Zertifizierung dieses Umweltmanagementsystems nach ISO 14001 oder EMAS anstreben. Dies beinhaltet die Etablierung und die fortlaufende Entwicklung sowie eine externe Validierung zumindest der eigenen Produktionsprozesse und -stätten, um sicherzustellen, dass Umweltauswirkungen (z. B. durch Energie- und Wasserverbrauch, Abwasser, Luft-, Lärm- und Geruchsemissionen, Abfälle und Gefahrstoffe) identifiziert und systematisch betrachtet werden. Der Partner soll regelmäßig öffentlich über die Umweltauswirkungen seiner Aktivitäten berichten.

8. Energiemanagementsysteme und Energieeffizienz

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss ein System zur Minimierung von Energieverschwendung, Verbesserung seiner energetischen Leistung und Senkung seines Energieverbrauchs etablieren.

Der Partner muss regelmäßig seine Energiemanagementsysteme überprüfen und sicherstellen, dass Chancen und Risiken, Ambitionen und Ziele aktuell gehalten werden sowie fachkundige Beschäftigte das System betreiben.

Erwartungen an Partner

Der Partner soll eine Zertifizierung seines Energiemanagementsystems (z. B. ISO 50001) anstreben. Wenn möglich, soll der Partner auf erneuerbare Energiequellen zurückgreifen.

6.5 VERANTWORTUNGSVOLLES VERHALTEN

1. Einhaltung von Gesetzen

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss alle für ihn geltenden Gesetze und Vorschriften in seiner eigenen Geschäftstätigkeit sowie in den Geschäftsbeziehungen mit Lieferanten auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene einhalten. Der Partner darf weder direkt noch indirekt kriminelle Praktiken in irgendeinem Land und in irgendeiner Weise aktiv betreiben oder daran teilnehmen.

Die Qualität der Produkte hat bei der voestalpine eine hohe Priorität. Insbesondere die Einhaltung aller produktsicherheitsrelevanten Anforderungen und sämtlicher technischer Vorschriften ist für die voestalpine die Grundlage der Zusammenarbeit mit ihren Lieferanten. Der Partner muss die techn. Regelungen, die gemäß den vertraglichen und gesetzlichen Vereinbarungen auf seinen Liefergegenstand Anwendung finden (z. B. regulatorische Konformität, Richtlinien, Gesetze und technische Standards), einhalten.

2. Korruption, Bestechung und Erpressung

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner ist verpflichtet, keine Handlungen zu begehen oder Handlungen zu unterlassen, die zu einer Strafbarkeit wegen Betrug oder Untreue, Insolvenzstraftaten, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung, Vorteilsannahme, Bestechung, Bestechlichkeit oder vergleichbarer Delikte von beim Partner beschäftigten Personen oder sonstigen Dritten führen können. Bei einem Verstoß hiergegen steht der voestalpine ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Partner bestehenden Rechtsgeschäfte und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unbeschadet des Vorgenannten, ist der Partner verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit der voestalpine betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

Bei Geschäften mit Rohstoffen muss der Partner insbesondere das Ersuchen von Bestechungsgeldern verbieten, die das Ziel haben, die Herkunft von Mineralien zu verheimlichen oder zu verschleiern. Steuern, Gebühren und Lizenzgebühren, die an Regierungen für Zwecke der Gewinnung, des Handels, der Handhabung, des Transports und der Ausfuhr gezahlt werden, müssen wahrheitsgemäß angegeben werden. Lieferanten von Rohmineralien müssen sich verpflichten, Zahlungen nach den Grundsätzen der Transparenzinitiative für die Rohstoffindustrie (EITI) offenzulegen.

3. Finanzielle Offenlegung und Geldwäsche

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner hat sicherzustellen, dass alle Finanzinformationen, einschließlich der erforderlichen Steuern, Gebühren und Lizenzgebühren im Zusammenhang mit Geschäftsaktivitäten, in Übereinstimmung mit den

geltenden nationalen und internationalen Vorschriften und Branchen-erwartungen offengelegt werden. Der Partner hat auch alle erforderlichen Änderungen vorzunehmen, die im Einklang mit den geltenden regulatorischen Entwicklungen stehen.

Der Partner muss erforderliche Schritte unternehmen, um etwaige Fälle oder Risiken der Geldwäsche, die sich aus seinem Geschäftsbetrieb und dem seiner Lieferanten ergeben, zu identifizieren und zu beseitigen. Zu diesem Zweck etabliert der Partner geeignete Präventionsmaßnahmen.

4. Fairer Wettbewerb

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss Gesetze, die den fairen Wettbewerb schützen und fördern, sowie alle geltenden Kartellgesetze einhalten. Der Partner muss die Regeln des lauterer Wettbewerbs einhalten und darf keine Vereinbarungen, Geschäftspraktiken oder Verhaltensweisen ausüben, die den Wettbewerb widerrechtlich einschränken würden. Der Partner muss das Vertragsverbot mit Wettbewerbern einhalten und andere Maßnahmen vermeiden, die den freien Markt beeinträchtigen würden, wie zum Beispiel, aber nicht ausschließlich, widerrechtliche Preisabsprachen und Marktzuteilungen.

5. Interessenkonflikte

Mindestanforderungen an Partner

Im Umgang mit Geschäftspartnern muss der Partner ausschließlich auf Grundlage objektiver Informationen Entscheidungen treffen und darf sich nicht von persönlichen Interessen beeinflussen lassen. Der Partner muss potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte offenlegen und eine angemessene Reaktion identifizieren.

6. Datenschutz und sicherheit

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss alle geltenden Gesetze und Regelungen zum Datenschutz und zur Datensicherheit einhalten sowie verantwortungsvoll und transparent mit Daten umgehen. Der Partner muss die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um personenbezogene Daten angemessen zu schützen. Dies umfasst Daten von Beschäftigten, Kunden, Lieferanten und Geschäftspartnern. Der Partner gewährleistet die Sicherheit von Informationen. Der Partner ergreift die nach aktuellem Stand der Technik erforderlichen Maßnahmen, um vertrauliche Informationen vor dem unberechtigten Zugriff durch Dritte zu schützen, und nutzt sie nur für die vereinbarten Zwecke.

7. Schutz geistigen Eigentums

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner hat alle national und international geltenden Gesetze zum Schutz des geistigen Eigentums einzuhalten. Unter geistiges Eigentum fallen registrierbare Schutzrechte (beispielsweise Patente, Marken, Designs), Domains, Urheberrechte und lauterkeitsrechtliche Anforderungen. Darüber hinaus muss der Partner darauf achten, alle erforderlichen Nutzungsrechte zu besitzen, um Schutzrechtsverletzungen zu vermeiden.

8. Sanktionen

Mindestanforderungen an Partner

Der Partner muss sicherstellen, dass er alle anwendbaren nationalen und supranationalen Sanktionen und Handelsembargos einhält. Hierzu hat der Partner alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Risiko eines Sanktionsverstoßes zu vermeiden.

Ein Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, welche für die Herstellung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, ebenso innerhalb der EU, sind für die Zollbehörden/BAFA (Bundesamt für Einfuhr und Ausfuhrkontrolle) bereitzuhalten. Der Nachweis ist auf Verlangen des Kunden vorzulegen. Geeignete Nachweisdokumente sind

- Mill Test Certificates
- Rechnungen oder Lieferscheine mit Angaben zum Ursprungsland
- Qualitätszertifikate mit Angaben zum Ursprungsland
- Langzeitlieferantenerklärungen
- Kalkulations- und Fertigungsunterlagen mit Angaben zum Ursprungsland
- Zolldokumente des Ausfuhrlandes mit den Angaben zum Ursprungsland
- Ausführliche Produktionsbeschreibung mit Ursprungsland
- Erklärung des Herstellers zum Ursprungsland
- Certificate of Origin.

9. Künstliche Intelligenz

Mindestanforderungen an Partner

Partner, die künstliche Intelligenz (insbesondere Machine Learning und Deep Learning) entwickeln und/oder einsetzen, müssen den verantwortungsvollen Einsatz und Umgang, die Erklärbarkeit, den Schutz der Privatsphäre sowie die Sicherheit und Zuverlässigkeit in der Anwendung von künstlicher Intelligenz sicherstellen. Dabei folgen sie einem Ansatz, der gewährleistet, dass der Mensch der Taktgeber der Entwicklung bleibt sowie Chancen und Risiken gleichermaßen berücksichtigt werden.

10. Tierschutz

Erwartungen an Partner

Der Partner soll Standards und Best Practices implementieren, um folgende ethische Grundsätze einzuhalten:

Die „Fünf Freiheiten“ des Britischen Animal Welfare Committee (AWC) zur Beurteilung des Wohlbefindens von Tieren (Freiheit von Hunger, Durst und Fehlernährung; von Unbehagen; von Schmerz, Verletzung und Krankheit; von Angst und Leiden sowie die Freiheit zum Ausleben normalen Verhaltens), die Grundsätze der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) zum Tierwohl (Terrestrial Animal Health Code und Aquatic Animal Health Code) sowie das „3R“-Prinzip zu Tierversuchen (Reduction, Refinement, Replacement); Ziel des 3R-Prinzips ist es, Tierversuche vollständig zu vermeiden (Replacement) und die Zahl der Tiere (Reduction) und ihr Leiden (Refinement) in Versuchen auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

11. Plagiatsverbot

Mindestanforderungen für Partner

Der Partner muss alle Anforderungen des Kunden (OEM) bezüglich des Eigentums an Werkzeugen und Teilen erfüllen. Der Partner stellt sicher, dass Produkte, die im Auftrag von voestalpine für die Verwendung durch Automobil-OEMs hergestellt werden, je nach Vertrag nur an voestalpine oder an den OEM geliefert werden. Jegliche Lieferung dieser Produkte an Dritte wird als wesentliche Vertragsverletzung angesehen und führt zu rechtlichen Schritten seitens voestalpine und berechtigt voestalpine, den Vertrag zu kündigen und alle Folgekosten vom Lieferanten zurückzufordern.

Defekte Teile, die nicht an voestalpine geliefert werden konnten, müssen ebenfalls unbrauchbar gemacht werden, bevor sie als Schrott entsorgt werden können.

6.6 MELDEMOGLICHKEIT

Beschwerdeführer können etwaige Verstöße gegen diese Standards an die voestalpine melden. Sofern ein solcher Verstoß in der Sphäre des Partners liegt, hat dieser damit verbundene Risiken umgehend zu beseitigen. Der Partner ist darüber hinaus verpflichtet, die vorhandenen Beschwerdemöglichkeiten in seiner Lieferkette bekannt zu machen, deren Weitergabe in die tiefere Lieferkette sicherzustellen und ein gleichwertiges Beschwerdeformat für seine eigene Lieferkette einzurichten.

Der Partner wird im Rahmen des Vertretbaren nach besten Kräften darauf hinwirken, eine gleichartige Meldeverpflichtung in Verträgen mit Sublieferanten aufzunehmen, wonach entsprechende Verdachtsmitteilungen durch Sublieferanten an den Partner zu erfolgen haben.

6.7 REFERENZEN

Intern. Charta der Menschenrechte, bestehend aus: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Intern. Pakt der Vereinten Nationen über bürgerliche und politische Rechte, Intern. Pakt der Vereinten Nationen über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte

- UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- UN Global Compact
- OECD Leitsätze für multinationale Unternehmen
- OECD Leitlinien für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln
- OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten
- OECD FAO-Leitfaden für verantwortungsvolle landwirtschaftliche Lieferketten
- Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte
- Mercedes-Benz Verhaltensrichtlinie
- Mercedes-Benz Grundsatzerklärung für soziale Verantwortung und Menschenrechte
- Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO):
 - -ILO Konvention Nr. 138 zum Mindestalter
 - -ILO Konvention Nr. 182 zu den schlimmsten Formen der Kinderarbeit
 - -ILO Konvention Nr. 29 zur Zwangsarbeit
 - -ILO Konvention Nr. 105 zur Abschaffung der Zwangsarbeit
 - -ILO Konvention Nr. 111 zur Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
 - -ILO Konvention Nr. 100 zur Gleichheit des Entgelts
 - -ILO Konvention Nr. 98 zum Vereinigungsrecht und dem Recht zu Kollektivverhandlungen
 - -ILO Konvention Nr. 87 zur Vereinigungsfreiheit und dem Schutz des Vereinigungsrechtes
- Weitere relevante ILO Konventionen:
 - -ILO Konvention Nr. 155 zum Arbeitsschutz und zur Arbeitsumwelt
 - -ILO Konvention Nr. 183 zum Mutterschutz
 - -ILO Konvention Nr. 169 zu eingeborenen und in Stämmen lebenden Völkern in unabhängigen Ländern
 - -ILO Konvention Nr. 131 zur Festsetzung von Mindestlöhnen, besonders unter Berücksichtigung der Entwicklungsländer
- ISO 45001 Standard für Arbeits- und Gesundheitsschutz
- Freiwillige Grundsätze zur Wahrung der Sicherheit und der Menschenrechte
- Erklärung über das Recht und die Verpflichtung von Einzelpersonen, Gruppen und Organen der Gesellschaft, die allgemein anerkannten Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen
- Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau
- UN Deklaration über die Rechte indigener Völker

- OHCHR Basic Principles and Guidelines on Development Based Evictions and Displacement
- Pariser Klimaabkommen
- Mercedes-Benz Ambition 2039
- ISO 14001 Standard für Umweltmanagement
- ISO 50001 Standard für Energiemanagement
- Extractive Industries Transparency Initiative
- Minamata Konvention
- Stockholmer Konvention (POP-Konvention)
- Basler Konvention

7) ANHANG 1 – LIEFERANTENBEWERTUNG

Unsere Lieferantenbewertung wird durch den Zentraleinkauf in Zusammenarbeit mit den lokalen Fachbereichen durchgeführt und erfolgt mind. jährlich.

Bewertet werden alle Produktionsmateriallieferanten (beinhaltet auch die ausgelagerten Prozesse), und ausgewählte Produktionsmittel- und Nicht-Produktionsmateriallieferanten, die aufgrund Art, Umfang, Status, Umsatz, oder Entwicklungs-Ziele eine strategische Bedeutung haben.

Ausgenommen von der Bewertung sind Lieferanten, welche im Bewertungszeitraum nicht geliefert haben, nicht freigegebene Lieferanten und Lieferanten mit denen auch eine Kundenbeziehung besteht“.

Die nachfolgend aufgeführte Bewertungslogik ist auf den Ansatz bei Produktionsmateriallieferanten begrenzt, ausgewählte Produktionsmittel- und Nicht-Produktionsmateriallieferanten werden ausschließlich auf Soft-Fact-Basis bewertet (z.B. aufgrund eines Projektabschlussgespräches).

- Bei jedem Bewertungskriterium werden Punkte von 1 - 100 vergeben, dabei bedeutet 100 die beste Note und 1 die schlechteste Note.
- Die Bewertung der Liefertreue entspricht der VDA-Empfehlung 5001 (VDA 6.2).
- Nicht bewertete Kriterien werden mit n.b. (nicht bewertet) gekennzeichnet.
- Bei der Bewertung von Produktionsmittellieferanten entfallen die Hardfacts.

Soft Facts:

Soft Facts bilden diejenigen Einflusskriterien ab, die maschinell nicht messbar sind oder deren systemtechnische Erfassung einen nicht tragbaren wirtschaftlichen Aufwand darstellen. Es handelt sich um objektive, wie auch subjektive Kriterien. Soft Facts sind durch ein (SF) gekennzeichnet:

Zu den einzelnen Kriterien:

Qualität

Qualität ppm = ppm-Wert (parts per million):

Die empfangene Menge an Materialien wird in Relation zur beanstandeten Menge gesetzt und liefert somit eine Aussage über die physische Qualität der empfangenen Ware.

Der ppm-Wert wird anhand folgender Formel ermittelt:

ppm-Wert	=	fehlerhafte Teile	x	1.000.000
		Anliefermenge		

Wir setzen immer das „NULL-FEHLER-ZIEL“ voraus und vergeben daher die Punkte bei Abweichungen wie folgt:

■ 0 ppm	= 100 Punkte
■ 1 – 100 ppm	= 80 Punkte
■ 101 – 250 ppm	= 60 Punkte
■ 251 – 500 ppm	= 40 Punkte
■ > 500 ppm	= 1 Punkt

Qualität Reklamationen = Reklamationsquote:

Die Reklamationsquote ist eine Kennzahl (Frühindikator), die auf die statistische Anzahl der Waren oder Dienstleistungen mit Fehlern hinweist. Die Reklamationsquote setzt die Anzahl der Reklamationen (Q-Meldungen) in das prozentuale Verhältnis zu der Anzahl der Wareneingangspositionen. Diese Quote spiegelt die Servicequalität unserer Lieferanten wider. Aus dieser Kennzahl lassen sich auch die Kosten interpretieren, die für uns in einem bestimmten Zeitraum anfallen.

Berechnungsformel:

Reklamationsquote	=	Anzahl Reklamationen	x	100
		Anzahl Wareneingangspositionen		

Es gilt folgende Punktevergabe:

- 0% = 100 Punkte
- >0-1% = 80 Punkte
- >1-2% = 60 Punkte
- >2-3% („Lowrunner“ bis max. 12 WE p.a. <2 Reklamationen) = 40 Punkte
- >3% = 1 Punkt

Reklamationsverhalten (SF)

- sehr gut = 100 Punkte
- gut = 80 Punkte
- befriedigend = 60 Punkte
- mangelhaft = 40 Punkte
- ungenügend = 1 Punkt
- nicht bewertet = n.b.

Auditergebnis Potenzialanalyse/Produkt-Prozess-Audit nach VDA 6.3 oder Kunden-Sonderstatus

(z.B. QHelp) verursacht durch Lieferant (K.O.-Kriterium) (SF)

- Gesamteinstufung A = 100 Punkte
- Gesamteinstufung B = 60 Punkte
- Gesamteinstufung C = 1 Punkt
- Sonderstatus verursacht d. Lieferant = 1 Punkt
- nicht bewertet = n.b.



K.O.-Kriterium bei den Soft Facts. Sollte der Lieferant Verursacher eines Sonderstatus beim Kunden sein, werden die gesamten Soft Facts mit 1

Lieferperformance

Termin- und Mengentreue, zusätzliche Frachtkosten (SF)

Die Bewertung der Termin- und Mengentreue erfolgt durch den verantwortlichen Disponenten durch Abgleich der Liefermenge und des Lieferdatums mit den Soll-Vorgaben. Erfolgt die Lieferung generell am vereinbarten Tag (max. 1 Tag früher) vergeben wir 100 Punkte. Ansonsten gelten folgende Abwertungen:

Hauptsächlich zu frühe Lieferungen

■ Lieferung 1 Tag zu früh	= 100 Punkte
■ Lieferung 2 Tage zu früh	= 80 Punkte
■ Lieferung 3 Tage zu früh	= 60 Punkte
■ Lieferung 4 Tage zu früh	= 40 Punkte
■ Lieferung > 4 Tage zu früh	= 1 Punkt

Teilweise zu späte Lieferungen:

■ Lieferung 1 Tag zu spät	= 80 Punkte
■ Lieferung 2 Tage zu spät	= 60 Punkte
■ Lieferung 3 Tage zu spät	= 40 Punkte
■ Lieferung > 3 Tage zu spät	= 1 Punkt

Zusätzliche Frachtkosten (verursachte Sonderfahrten) (SF)

■ keine Sonderfahrten verursacht	= 100 Punkte
■ 1 Sonderfahrt verursacht	= 80 Punkte
■ 2 Sonderfahrten verursacht	= 60 Punkte
■ 3 Sonderfahrten verursacht	= 40 Punkte
■ >3 Sonderfahrten verursacht	= 1 Punkt

Einkauf

Wettbewerbsfähigkeit (Preis-/Leistungsverhältnis) (SF)

■ sehr gut	= 100 Punkte
■ gut	= 80 Punkte
■ befriedigend	= 60 Punkte
■ mangelhaft	= 40 Punkte
■ ungenügend	= 1 Punkt

Qualitätszertifikat

IATF 16949	= 100 Punkte
VDA 6.1	= 80 Punkte
DIN ISO 9001	= 60 Punkte
kein Zertifikat	= 1 Punkt

Umwelt

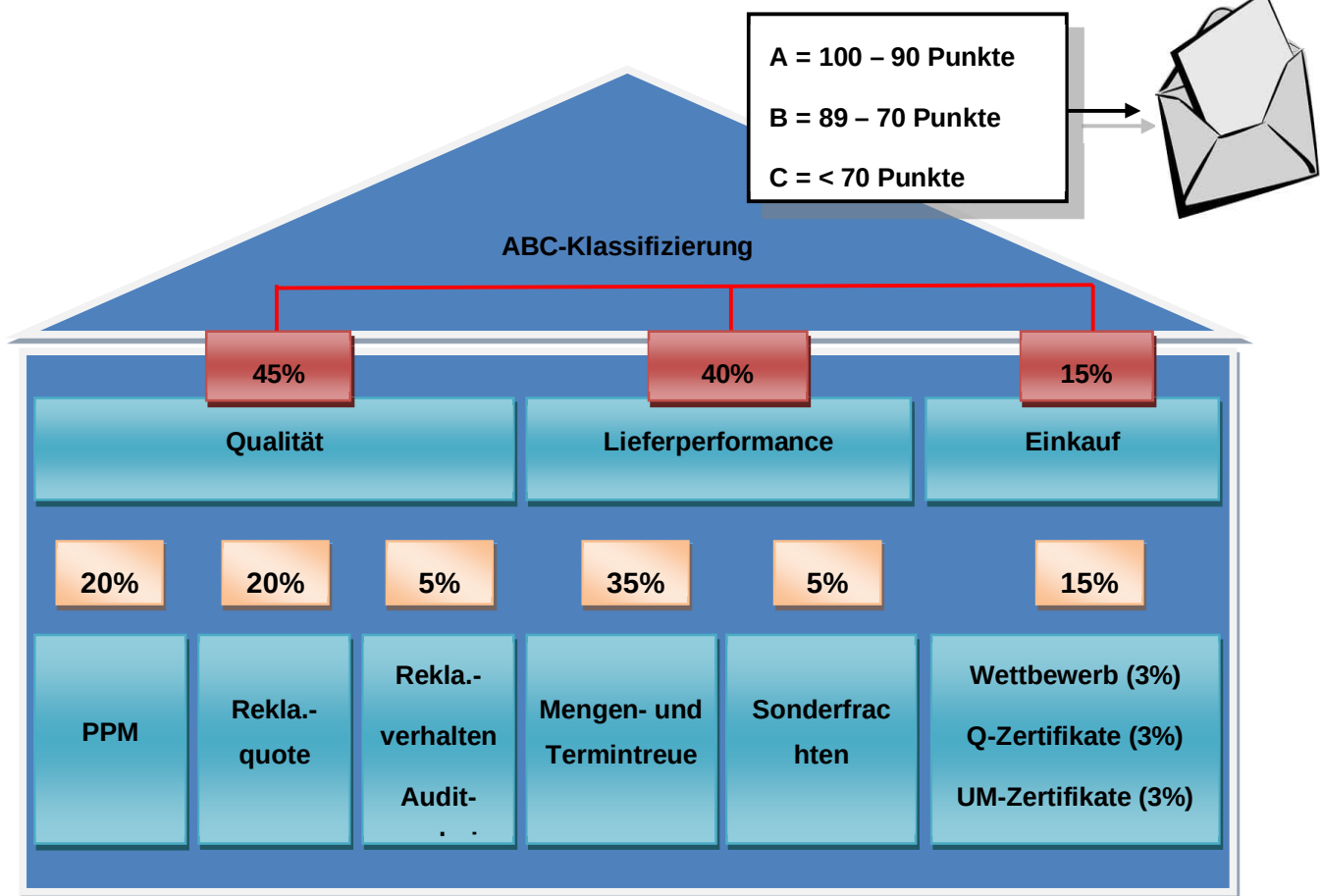
DIN EN ISO 14001	= 100 Punkte
Umweltfragebogen beantwortet	= 60 Punkte
Umweltfragebogen unbeantwortet	= 1 Punkt

Zusammenarbeit (SF)

In dieser Kategorie werden zusätzlich und ergänzend die Bereiche Entwicklungspotenziale, Umwelt- und Energieleitlinien, verbunden mit Umwelt- und Energiezielen, sowie KVP, Klimaschutz und Nachhaltigkeit analysiert und gegenüber den Kundenvorgaben und Branchen-Benchmark bewertet.

sehr gut	= 100 Punkte
gut	= 80 Punkte
befriedigend	= 60 Punkte
mangelhaft	= 40 Punkte
ungenügend	= 1 Punkt

Gesamtnotenberechnung/Klassifizierung



A-Lieferanten:

Als A-Lieferant werden Sie bei Neuprojekten und -beauftragungen bevorzugt und erhalten daher keine Abzüge bei Angebotsvergleichen. Sie haben sich als zuverlässiger Partner bewiesen und arbeiten daran Ihren hohen Leistungsstand zu halten und weiter auszubauen.

B-Lieferanten:

Sollten Sie das Ergebnis B-Lieferant erhalten, so sind wir der Meinung, bei Ihnen Verbesserungspotentiale festgestellt zu haben. Als B-Lieferant erhalten Sie Abzüge in Angebotsvergleichen. Bei Preisgleichheit in Angeboten zu einem A-Lieferant wird dieser A-Lieferant bei der Auftragsvergabe bevorzugt.

C-Lieferanten:

Falls Sie als C-Lieferant eingestuft werden, sind gravierende Defizite zwischen unseren Anforderungen und derer unserer Kunden zu Ihren erbrachten Leistungen erkennbar. Eine erfolgreiche Zusammenarbeit ist nicht gegeben, deshalb werden Sie umgehend für Anfragen und Neuaufträge gesperrt. Sie erhalten den Sonderstatus E1 gemäß unserem Eskalationsprozess.

8) ANHANG 2 - LIEFERANTENKOOPERATION/ LIEFERANTEN-ESKALATIONSPROZESS

Unser Lieferanteneskalationsmodell dient dazu, Probleme und Herausforderungen in der Lieferkette schnell zu erkennen und effizient zu lösen. Es sorgt dafür, dass Schwierigkeiten frühzeitig erkannt und nachhaltig behoben werden, um die Stabilität der Lieferkette zu gewährleisten.

Zur Konfliktlösung bedarf es effektiver Mechanismen, um die komplexe und eng verflochtene Lieferkette bei Störungen zu schützen.

Um die hohen Qualitätsstandards der voestalpine Automotive Components und sowie das Null-Fehler-Ziel einhalten zu können, werden in der gesamten Lieferkette effektive Methoden zur Fehlererkennung, Beseitigung und Vorsorge gefordert.

Als global tätiges Unternehmen sind wir uns unserer umfassenden wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Verantwortung bewusst. Corporate Responsibility ist ein wesentlicher Bestandteil unseres Handelns.

Hauptmerkmale des Eskalationsmodells

Strukturierter Ansatz: Unser Eskalationsmodell dient zur rechtzeitigen Identifizierung, Kommunikation und Lösung von Problemen auf verschiedenen Ebenen der Organisation, um die kontinuierliche Lieferung sicherzustellen und langfristige Geschäftsbeziehungen zu erhalten.

Einhaltung gesetzlicher Vorgaben: Unser Lieferanten-Eskalationsprozess ist zentraler Bestandteil des Lieferantenmanagements. Er dient zur Sicherstellung gesetzlicher und vertraglicher Anforderungen, sowie sozialer und ökologischer Standards und unseres Verhaltenskodex für Geschäftspartner:innen.

Dreistufiger Prozess: Durch drei Stufen stellt der Eskalationsprozess eine effiziente Zusammenarbeit zwischen der voestalpine Automotive Components und ihren Partnern sicher. Je nach Eskalationsstufe werden die Maßnahmen und Konsequenzen zunehmend intensiver, ebenso wie unsere Anforderungen an Problemlösungsmethoden und Ressourcen

Vertragsrechtliche Absicherung: Unsere Eskalationsmethoden sind vertragsrechtlich abgesichert, sodass alle Maßnahmen im Einklang mit den geltenden rechtlichen Bestimmungen stehen und sowohl Transparenz als auch Rechtssicherheit gewährleistet wird.

Zielsetzungen

Unser Ziel ist es, durch klare Standards und nachhaltige Praktiken eine hohe Produktqualität, pünktliche Lieferungen und ökologische Verantwortung sicherzustellen. Lieferanten mit Defiziten in Qualität, Lieferperformance, Kommunikation oder Standards werden gezielt unterstützt, um Probleme zu lösen und eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zu stärken

Eskalationsstufen im Überblick

Eskalationsstufe 1

Kriterien der Eskalationsstufe 1:

▼ Fachbereich Qualität:

- Wiederholte Qualitätsprobleme oder sicherheitsrelevante Abweichungen trotz eingeleiteter Abstellmaßnahmen, welche die Produkt- und/oder Servicequalität erheblich beeinträchtigen und gegen vertragliche Vereinbarungen verstoßen
- Wiederholte Sortieraktionen aufgrund eines kritischen Fehlers in der gleichen Teilefamilie.
- Als in Ordnung (i.O.) deklarierte Folgelieferungen stellen sich als nicht in Ordnung (n.i.O.) heraus (Wiederholfehler).
- Wiederholt unzureichende Bearbeitung von lokalen Qualitätsproblemen.
- Drei Falschliefereien mit identischem Fehler innerhalb von drei Monaten (z.B. Etikettierung, Verpackung).
- Kein Nachweis über die durchgeführte Requalifizierung innerhalb der vereinbarten Fristen vorliegt.

- Wiederholte Mängel bei der Dokumentation der Requalifizierungsprüfungen festgestellt werden.

Fachbereich Performance:

- Drohender Versorgungsengpass aufgrund von Lieferverzögerungen oder Unterlieferungen.
- Wiederholt abweichende Liefermengen (Über- und/oder Mindermengen).

Fachbereich Projekt/Vorserie/Indirektes Material:

- Der Lieferant stellt wiederholt unvollständige oder falsche Bemusterungsunterlagen bereit.
- Termine werden trotz abgestimmtem Projektplan wiederholt nicht eingehalten.
- Einstufung als C-Lieferant gemäß Potenzialanalyse (VDA 6.3), sofern der Lieferant trotz Fristsetzung keine wirksamen Korrekturmaßnahmen nachweisen kann
- Rotergebnis bei der Reifegradabsicherung ohne Einigung.
- Abweichungen vom vereinbarten Lastenheft, die trotz Reklamation nicht durch wirksame Korrekturmaßnahmen behoben werden

Fachbereich Einkauf:

- Fehlender Nachweis zur Konformität mit gesetzlichen oder kundenspezifischen Vorgaben (z. B. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz, DSGVO), der trotz Reklamation und Fristsetzung nicht erbracht wird
- Einstufung als C-Lieferant in der Lieferantenbewertung oder in einem VDA 6.3-Audit.
- Der Lieferant hat Maßnahmen aus dem Qualitätsgespräch oder Maßnahmenplan nicht umgesetzt oder fristgerecht abgeschlossen.

Aktivitäten der Eskalationsstufe 1:

▼ Allgemeine Aktivitäten:

- Informationsschreiben an die Geschäftsführung des Lieferanten über die Einstufung.
- Problemlösungsgespräch mit dem Lieferanten zur Klärung und Definition geeigneter Abstellmaßnahmen (Qualitätsgespräch, Eskalationsgespräch).
- Erstellung eines Maßnahmenplans mit festgelegter Timeline.
- Kostenpflichtige Durchführung von Maßnahmen beim Lieferanten (z.B. Audits, Prozessanalysen).
- Erforderliche intensive Lieferantenbetreuung, einschließlich der Bereitstellung eines Residents vor Ort, wobei sämtliche Kosten vom Lieferanten getragen werden, um eine Kostenneutralität für die voestalpine sicherzustellen

▼ Qualität:

- Koordination der Abstimmungstermine und Erstellung eines Maßnahmenplans.
- Implementierung einer Q-Wall beim Lieferanten, um eine 100%-Kontrolle sicherzustellen.
- Tägliches Reporting über Sortieraktionen und/oder Nacharbeiten.
-

▼ Performance:

- Erstellung einer Zeitschiene zur Sicherstellung der Versorgung.
- Tägliches Reporting über den Versorgungsstatus.

Eskalationsstufe 2

Kriterien der Eskalationsstufe 2:

- ✓ **Nicht-Erfüllung der Maßnahmen aus Eskalationsstufe 1:** Der Lieferant hat es nicht geschafft, die in Eskalationsstufe 1 definierten Maßnahmen umzusetzen oder die vereinbarten Fristen einzuhalten.
- ✓ **Fehlerhafte Problemlösung:** Der Lieferant ist nicht in der Lage, die identifizierten Probleme wirksam und nachhaltig zu lösen, wodurch weiterhin Qualitäts- oder Lieferprobleme auftreten.
- ✓ **Wiederholung identischer Probleme:** Innerhalb der Eskalationszeitraum tritt das gleiche Problem, das bereits eine vorherige Eskalation verursacht hat, erneut auf.

Aktivitäten der Eskalationsstufe 2:

- ✓ **Infobrief an die Geschäftsleitung des Lieferanten:** Information über die Einstufung in Eskalationsstufe 2.
- ✓ **Problemlösungsgespräch:** Durchführung eines Gesprächs mit dem Lieferanten zur Klärung der Situation und zur Festlegung passender Abstellmaßnahmen (Qualitätsgespräch, Eskalationsgespräch).
- ✓ **Regelkommunikationstermine:** Regelmäßige Kommunikationstermine (Intervall nach Bedarf), um den Fortschritt der Maßnahmen und den Versorgungsstatus zu überwachen.
- ✓ **Maßnahmenplan mit Timeline:** Erstellung eines Maßnahmenplans mit einer festgelegten Zeitschiene zur Umsetzung der Korrekturmaßnahmen.
- ✓ **Prozessbegutachtung beim Lieferanten:** Durchführung einer Begutachtung der Produktionsprozesse vor Ort beim Lieferanten, wobei die damit verbundenen Kosten vom Lieferanten übernommen werden.

- ▼ **Zusätzliche Implementierung einer Q-Wall:** Einrichtung einer zusätzlichen Qualitätsprüfung (Q-Wall) im Wareneingang bei voestalpine Automotive Components (VAC), um weitere Qualitätsabweichungen zu verhindern.

Eskalationsstufe 3

Kriterien der Eskalationsstufe 3:

- ▼ **Nichterfüllung der Maßnahmen aus Eskalationsstufe 2:** Der Lieferant hat aus der in Eskalationsstufe 2 definierten Maßnahmen und Anforderungen entweder nicht fristgerecht umgesetzt oder den Zeitplan überschritten.
- ▼ **Sonderstatus beim Kunden (z.B. QHelp):** Durch Fehler oder Qualitätsprobleme des Lieferanten wird ein Sonderstatus beim Kunden ausgelöst, wie beispielsweise das "QHelp"-Programm, welches zusätzliche Kontrolle und Maßnahmen erfordert.
- ▼ **Ablauf von Qualitätszertifikat (Q-Zertifikat):** Das Qualitätszertifikat (Q-Zertifikat) des Lieferanten ist seit über 90 Tagen abgelaufen. Trotz zweier Aufforderungen und gegebenenfalls daraus resultierender Maßnahmen, wurde das Zertifikat bislang nicht nachgereicht.

Aktivitäten der Eskalationsstufe 3:

- ▼ **Problemlösungsgespräch auf Managementebene:** Ein Meeting auf Führungsebene wird einberufen, um einen detaillierten Maßnahmen- und Aktivitätenplan zu erstellen, der klare Fristen zur Problemlösung enthält.
- ▼ **Sofortige Sperrung des Lieferanten:** Der Lieferant wird umgehend für alle Anfragen und neuen Aufträge gesperrt, bis die identifizierten Probleme vollständig behoben sind.
- ▼ **Eskalationsverfahren des Kunden (falls zutreffend):** Falls der Kunde ein eigenes Eskalationsverfahren einleitet (z.B. wegen Qualitätsproblemen oder Nichtlieferungen), wird dieses in den Prozess integriert.
- ▼ **Tägliche Kommunikation über den Status:** Es wird ein täglicher Regelkommunikationstermin eingeführt, um den Status der vereinbarten Maßnahmen und die Versorgungslage zu überwachen.
- ▼ **Implementierung einer Q-Wall beim Kunden:** Die Einführung einer Q-Wall beim Kunden erfolgt nur auf ausdrückliche Forderung oder Genehmigung des Kunden. Wird eine Q-Wall

seitens des Kunden nicht genehmigt, sind weitere interne Maßnahmen erforderlich, um die Sicherstellung der Produktqualität zu gewährleisten.

- ▼ **Vor-Ort-Betreuung des Lieferanten durch VAC:** VAC stellt eine intensive Vor-Ort-Betreuung des Lieferanten sicher, um die Umsetzung der Maßnahmen zu überwachen und zu unterstützen, wobei alle damit verbundenen Kosten vom Lieferanten getragen werden.
- ▼ **Gründung einer Task Force:** Bei Bedarf wird eine spezielle Task Force ins Leben gerufen, bestehend aus internen und ggf. externen Experten sowie Vertretern des Kunden, um die Probleme gemeinsam zu lösen und die Lieferkette zu stabilisieren.
- ▼ **Ablauf von Qualitätszertifikat (Q-Zertifikat):** Das Qualitätszertifikat (Q-Zertifikat) des Lieferanten ist seit über 90 Tagen abgelaufen und die bisherigen Aktivitäten waren nicht zielführend. Daher müssen entsprechende Schritte für „**Business on Hold**“ eingeleitet werden. Das bedeutet, dass der Lieferant keine weiteren Aufträge erhält, bis die Zertifizierung erneuert ist.

Ausstiegskriterien

- ▼ Für eine erfolgreiche Deeskalation und Rücknahme der Einstufung, müssen die vereinbarten Maßnahmen des Lieferanten wirksam und nachhaltig umgesetzt und durch eine entsprechende Wirksamkeitskontrolle nachgewiesen worden sein.
- ▼ Ab Eskalationsstufe 2 muss eine erfolgreiche Deeskalation und Rücknahme der Einstufung durch eine Wirksamkeitskontrolle in Form eines Audit nach VDA 6.3 durchgeführt werden, welches mit mindestens B bewertet werden muss.
- ▼ Nach Erfolgreicher Deeskalation, erhält der Lieferant eine Bewährungsfrist, welche abhängig von der Eskalationsstufe definiert ist und im Detail unter Punkt 2.2 Bewährungsfristen aufgeführt ist.
- ▼ Innerhalb der Bewährungszeit darf kein Wiederholfehler in derselben Produktionsgruppe auftreten, da der Lieferant ansonsten wieder in die Eskalationsstufe eingestuft wird, in welcher er sich befand.

Bewährungsfristen

Bei einer Erfolgreichen Deeskalation erhält der Lieferant, je nach Eskalationsstufe, eine Bewährungsfrist. Innerhalb dieser Frist darf es zu keinem Wiederholfehler in derselben Produktionsgruppe kommen, da ansonsten die Deeskalation für nichtig erklärt wird und der Lieferant automatisch in die Eskalationsstufe eingestuft wird, in welcher er sich befand.

Bei einem Wiederholfehler bzw. bei einer erneuten Einstufung beginnt die Bewährungsfrist wieder von vorne.

Eskalationsstufe	Bewährungsfrist
Eskalation - Stufe 1	3 Monate
Eskalation - Stufe 2	6 Monate
Eskalation - Stufe 3	9 Monate

Aufwandsentschädigung

Den entstandenen Mehraufwand wird gemäß der Gewährleistungsvereinbarung an den Verursacher weiterbelastet. Die genaue Auflistung der Abrechnungen entnehmen Sie bitte der Gewährleistungsvereinbarung.

9) ANHANG 3 – STANDORTE

Lfd.	Standort/Werk/Firma
1	Werk 1000 voestalpine Automotive Components Dettingen GmbH & Co. KG Werk Dettingen D – 72581 Dettingen/Erms
2	Werk 1100 voestalpine Automotive Components Dettingen GmbH & Co. KG Standort Schmölln – Halle 1 D – 04626 Schmölln
3	Werk 1100 voestalpine Automotive Components Dettingen GmbH & Co. KG Standort Schmölln – Halle 2 D – 04626 Schmölln
4	Werk 2100 voestalpine Automotive Components East London (Pty) Ltd. ZA – 5601 East London
5	Werk 2300 voestalpine Automotive Components Aguascalientes S. de R.L. de C.V. MEX – 20340 Aguascalientes
6	Werk 3000 voestalpine Automotive Components Fontaine S.A. FR – 90150 Fontaine
7	Werk 4000 voestalpine Automotive Components Böhmenkirch GmbH & Co. KG D – 89558 Böhmenkirch
9	Werk 7000 voestalpine Automotive Components Birkenfeld GmbH & Co. KG D – 55765 Birkenfeld / Nahe
10	Werk 5000 voestalpine Automotive Components Schwäbisch Gmünd GmbH & Co. KG D – 73529 Schwäbisch Gmünd